

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2019/2020/2021 (LBVAnpG 2019/2020/2021)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach § 5 des Landesbesoldungsgesetzes und § 4 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse regelmäßig anzupassen. Der Gesetzgeber gewährleistet damit die aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes resultierende Verpflichtung, die Betroffenen und ihre Familien lebenslang amtsangemessen zu alimentieren.

Schon der Koalitionsvertrag 2016 bis 2021 enthält vor diesem Hintergrund die Aussage, dass die Ergebnisse der Tarifverhandlungen, die Inflation und die Löhne grundsätzlicher Maßstab der Entwicklung der Besoldung und Versorgung sind und daher im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten angestrebt wird, die Tarifabschlüsse der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Beschäftigten des Landes auch für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

Die Landesregierung ist im Vorfeld der Tarifverhandlungen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ferner übereingekommen, das Tarifiergebnis zeitgleich und systemgerecht auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu übertragen. Damit wird für die Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger auch weiterhin die Teilhabe an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse gewährleistet. Infolgedessen sieht der Gesetzentwurf lineare Anpassungen entsprechend dem Gesamtvolumen der tariflichen Linearsteigerungen für das Jahr 2019 rückwirkend zum 1. Januar 2019 um 3,2 v. H., für das Jahr 2020 zum 1. Januar 2020 um 3,2 v. H. sowie für das Jahr 2021 zum 1. Januar 2021 um 1,4 v. H. vor. Entsprechend dem Tarifiergebnis erhalten Anwärterinnen und Anwärter sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare rückwirkend zum 1. Januar 2019 eine Erhöhung im Grundgehalt von 50 EUR und zum 1. Januar 2020 von weiteren 50 EUR. Der Urlaubsanspruch von Anwärterinnen und Anwärtern wird entsprechend dem Tarifiergebnis auf 30 Tage angepasst.

Darüber hinaus wurden zur Steigerung der Attraktivität rheinland-pfälzischer Beamten- und Richterverhältnisse im Wettbewerb öffentlicher und privater Arbeitgeber mit den Leitlinien zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2019/2020 zusätzliche Bezügeanpassungen von jeweils 2 v. H. zum 1. Juli 2019 und zum 1. Juli 2020 angekündigt. Perspektivisch soll damit zum Jahresende 2020 im Vergleich der Endgrundgehälter von Bund und Ländern ein Platz im verdichteten Mittelfeld erreicht werden. Auch diese Maßnahme erfährt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Umsetzung.

Schließlich werden mit dem Gesetzentwurf weitere besoldungsrechtliche Regelungen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen. So werden unter Berücksichtigung

der Zusagen der Landesregierung einerseits die Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen auf den Höchstbetrag der Zulage für Beamtinnen und Beamte des Polizeidienstes perspektivisch angehoben sowie andererseits die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten dynamisiert. Die Funktionsdienstposten der didaktischen Koordination an einer Realschule plus werden künftig zudem unabhängig von der Schulgröße ausgestaltet sein. Darüber hinaus werden die Regelungen für die Besoldung begrenzt dienstfähiger Personen an die aktuelle Rechtsprechung angepasst.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem aufgezeigten Regelungsbedürfnis Rechnung.

Die Übernahme des Tarifiergebnisses sowie die ergänzenden Bezügeanpassungen verlangen neben Änderungen der maßgeblichen Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Anwärtinnen und Anwärter Folgeregelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.

Im Übrigen sind Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes, der Landeserschwer-niszulagenverordnung, der Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung und der Urlaubs-verordnung zu ändern.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Anpassungen der Bezüge um 3,2 v. H. zum 1. Januar 2019 und um weitere 2 v. H. zum 1. Juli 2019, um 3,2 v. H. zum 1. Januar 2020 und um weitere 2 v. H. zum 1. Juli 2020 sowie um 1,4 v. H. zum 1. Januar 2021 bedingen Mehrkosten für das Land in Höhe von insgesamt rund 212 Mio. EUR für das Jahr 2019, in Höhe von rund 487 Mio. EUR für das Jahr 2020 und in Höhe von rund 619 Mio. EUR für das Jahr 2021. Darin ist die jeweilige Weiterwirkung der Erhöhung aus dem Vorjahr beziehungsweise den Vorjahren enthalten. Das Land hat im Doppelhaushalt 2019/2020 entsprechende Vorsorge getroffen.

Mehrkosten entstehen auch bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn und soweit diese über Beamtinnen und Beamte verfügen.

Die Anhebung der Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen wird jährlich rund 750 000 EUR zusätzlichen finanziellen Aufwand bedeuten.

Die Erweiterung der Funktionsdienstposten der didaktischen Koordination an Realschulen plus ist im Haushaltplan 2019/2020 bereits abgebildet, sodass vorliegend lediglich die besoldungsrechtliche Umsetzung erfolgt.

Die Änderungen bei der Besoldung begrenzt dienstfähiger Personen werden zu jährlichen Mehrkosten von rund 400 000 EUR führen.

Das Konnexitätsprinzip ist bezüglich der kommunalen Gebietskörperschaften nicht berührt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 7. Mai 2019

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Anpassung der
Besoldung und Versorgung 2019/2020/2021
(LBVAnpG 2019/2020/2021)**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin der Finanzen.

Malu Dreyer

**Landesgesetz
zur Anpassung der Besoldung und
Versorgung 2019/2020/2021
(LBVAnpG 2019/2020/2021)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Anpassung der Besoldung und der
Versorgungsbezüge für das Jahr 2019**

(1) Die in den Anlagen 6 bis 11 des Landesbesoldungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 - 158-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 429), BS 2032-1, ausgewiesenen Beträge werden wie folgt geändert:

1. um 3,2 v. H. werden ab dem 1. Januar 2019 erhöht
 - a) die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, W, R und C (kw),
 - b) der Mindestbetrag nach § 37 Abs. 1 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes,
 - c) der Familienzuschlag, mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 5 der Landesbesoldungsordnung A,
 - d) die Amtszulagen, die in den Fußnoten zu Ämtern der Landesbesoldungsordnungen A, B und R ausgebracht sind,
 - e) die allgemeine Zulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B sowie nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zu der Landesbesoldungsordnung C (kw),
 - f) die Beträge der Grundgehaltsspannen der Anlage 11;
2. um 2 v. H. werden ab dem 1. Juli 2019 die nach Nummer 1 erhöhten Beträge erhöht,
3. um 50 EUR werden ab dem 1. Januar 2019 die Anwärtergrundbeträge erhöht,
4. um 2 v. H. werden ab dem 1. Juli 2019 die nach Nummer 3 erhöhten Beträge erhöht.

(2) Die Erhöhungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 gelten entsprechend für die

1. Grundgehaltssätze
 - a) fortgeltender Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A,
2. Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder in Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach § 67 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes,
5. Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Landesbesoldungsordnung W, soweit diese Bezüge nach § 38 des Landesbesoldungsgesetzes an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

(3) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach den Absätzen 1 und 2 für die dort angeführten Besoldungsbestandteile, sofern diese Grundlage der Versorgung sind, und andere versorgungswirksame Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Bezügeanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, entsprechend.

(4) Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten, erhöhen sich die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, entsprechend Absatz 3, jedoch um jeweils 0,1 Prozentpunkte vermindert; dies gilt entsprechend für Hinterbliebene einer oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfängers. Für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) gilt Satz 1 sinngemäß.

Artikel 2 **Anpassung der Besoldung und der** **Versorgungsbezüge für das Jahr 2020**

(1) Die in den Anlagen 6 bis 11 des Landesbesoldungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 -158-), zuletzt geändert durch die Artikel 1, 3 und 4 dieses Gesetzes, BS 2032-1, ausgewiesenen Beträge werden wie folgt geändert:

1. um 3,2 v. H. werden ab dem 1. Januar 2020 erhöht
 - a) die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, W, R und C (kw),
 - b) der Mindestbetrag nach § 37 Abs. 1 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes,
 - c) der Familienzuschlag, mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 5 der Landesbesoldungsordnung A,
 - d) die Amtszulagen, die in den Fußnoten zu Ämtern der Landesbesoldungsordnungen A, B und R ausgebracht sind,
 - e) die allgemeine Zulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B sowie nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zu der Landesbesoldungsordnung C (kw),
 - f) die Beträge der Grundgehaltsspannen der Anlage 11;
2. um 2 v. H. werden ab dem 1. Juli 2020 die nach Nummer 1 erhöhten Beträge erhöht,
3. um 50 EUR werden ab dem 1. Januar 2020 die Anwärtergrundbeträge erhöht,
4. um 2 v. H. werden ab dem 1. Juli 2020 die nach Nummer 3 erhöhten Beträge erhöht.

(2) Die Erhöhungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 gelten entsprechend für die

1. Grundgehaltssätze
 - a) fortgeltender Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A,
2. Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder in Regelungen über künftig wegfallende Ämter,

3. Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach § 67 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes,
5. Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Landesbesoldungsordnung W, soweit diese Bezüge nach § 38 des Landesbesoldungsgesetzes an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

(3) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach den Absätzen 1 und 2 für die dort angeführten Besoldungsbestandteile, sofern diese Grundlage der Versorgung sind, und andere versorgungswirksame Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Bezügeanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, entsprechend.

(4) Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten, erhöhen sich die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, entsprechend Absatz 3, jedoch um jeweils 0,1 Prozentpunkte vermindert; dies gilt entsprechend für Hinterbliebene einer oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfängers. Für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) gilt Satz 1 sinngemäß.

Artikel 3

Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2021

(1) Die in den Anlagen 6 bis 8, 10 und 11 des Landesbesoldungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 - 158 -), zuletzt geändert durch die Artikel 1, 2 und 4 dieses Gesetzes, BS 2032-1, ausgewiesenen Beträge werden wie folgt geändert:

Um 1,4 v. H. werden ab dem 1. Januar 2021 erhöht

1. die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, W, R und C (kw),
2. der Mindestbetrag nach § 37 Abs. 1 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes,
3. der Familienzuschlag, mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 5 der Landesbesoldungsordnung A,
4. die Amtszulagen, die in den Fußnoten zu Ämtern der Landesbesoldungsordnungen A, B und R ausgebracht sind,
5. die allgemeine Zulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B sowie nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zu der Landesbesoldungsordnung C (kw),
6. die Beträge der Grundgehaltsspannen der Anlage 11.

(2) Die Erhöhungen nach Absatz 1 gelten entsprechend für die

1. Grundgehaltssätze
 - a) fortgeltender Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A,

2. Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder in Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach § 67 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes,
5. Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Landesbesoldungsordnung W, soweit diese Bezüge nach § 38 des Landesbesoldungsgesetzes an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

(3) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach den Absätzen 1 und 2 für die dort angeführten Besoldungsbestandteile, sofern diese Grundlage der Versorgung sind, und andere versorgungswirksame Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Bezügeanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, entsprechend.

(4) Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten, erhöhen sich die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, entsprechend Absatz 3, jedoch um 0,1 Prozentpunkte vermindert; dies gilt entsprechend für Hinterbliebene einer oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfängers. Für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) gilt Satz 1 sinngemäß.

Artikel 4

Weitere Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 - 158 -), zuletzt geändert durch die Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes, BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Begrenzt dienstfähige Personen erhalten zusätzlich zu der Besoldung nach § 9 Abs. 3 einen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt 50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen den nach § 9 Abs. 3 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die die begrenzt dienstfähige Person bei Vollzeitbeschäftigung erhielte.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Nach einer Dienstzeit von drei Jahren erhöht sich der Betrag nach Satz 1 auf 132,69 Euro. Als Dienstzeit gelten auch solche Zeiten bei den in Satz 1 genannten Stellen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis erbracht worden sind.“

b) In Nummer 11 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

- c) In der Besoldungsgruppe A 6 der Landesbesoldungsordnung A wird die Amtsbezeichnung „Justizvollstreckungssekretärin, Justizvollstreckungssekretär“ gestrichen.
- d) In der Besoldungsgruppe A 7 der Landesbesoldungsordnung A wird die Amtsbezeichnung „Justizvollstreckungsobersekretärin, Justizvollstreckungsobersekretär“ gestrichen.
- e) In der Besoldungsgruppe A 8 der Landesbesoldungsordnung A wird die Amtsbezeichnung „Justizvollstreckungshauptsekretärin, Justizvollstreckungshauptsekretär“ gestrichen.
- f) In der Besoldungsgruppe A 14 der Landesbesoldungsordnung A wird bei der Amtsbezeichnung „Konrektorin, Konrektor an einer Realschule plus“ der Funktionszusatz 2 wie folgt gefasst:
- „– mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, für das Lehramt an Realschulen, für das Lehramt an Realschulen plus oder für das Lehramt an Förderschulen
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Realschule plus mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Realschule plus mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern¹⁾,
- als pädagogische Koordinatorin oder pädagogischer Koordinator an einer Realschule plus mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Realschule plus,
- als didaktische Koordinatorin oder didaktischer Koordinator an einer Realschule plus oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus –“.
- g) Die Besoldungsgruppe A 10 (kw) des Anhangs zur Landesbesoldungsordnung A Künftig wegfallende (kw) Ämter und Amtsbezeichnungen wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnungen „Fachlehrerin, Fachlehrer an berufsbildenden Schulen – mit der Befähigung für das Fach Religion^{1) 2)} –“ und „Lehrerin, Lehrer für Bürowirtschaft an berufsbildenden Schulen“ werden gestrichen.
- bb) Die Fußnote 2 wird gestrichen.
- h) Die Besoldungsgruppe A 11 (kw) des Anhangs zur Landesbesoldungsordnung A Künftig wegfallende (kw) Ämter und Amtsbezeichnungen wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung „Fachlehrerin, Fachlehrer an berufsbildenden Schulen – mit der Befähigung für das Fach Religion^{1) 3) 4) 5)} –“ wird gestrichen.
- bb) Die Fußnoten 3 bis 5 werden gestrichen.

- i) Die Besoldungsgruppe A 12 (kw) des Anhangs zur Landesbesoldungsordnung A Künftig wegfallende (kw) Ämter und Amtsbezeichnungen wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnungen „Fachschullehrerin, Fachschullehrer¹⁾“, „Realschulfachlehrerin, Realschulfachlehrer²⁾“ und „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern³⁾ –“ werden gestrichen.
 - bb) Die Fußnoten 1 und 2 werden gestrichen.
- j) In der Besoldungsgruppe A 13 (kw) des Anhangs zur Landesbesoldungsordnung A Künftig wegfallende (kw) Ämter und Amtsbezeichnungen wird die Amtsbezeichnung „Hauptlehrerin, Hauptlehrer – als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –“ gestrichen.
- k) In der Besoldungsgruppe A 14 (kw) des Anhangs zur Landesbesoldungsordnung A Künftig wegfallende (kw) Ämter und Amtsbezeichnungen wird die Amtsbezeichnung „Kanzlerin, Kanzler der Fachhochschule Bingen“ gestrichen.
- l) Die Besoldungsgruppe A 16 (kw) des Anhangs zur Landesbesoldungsordnung A Künftig wegfallende (kw) Ämter und Amtsbezeichnungen wird gestrichen.
- m) Die Besoldungsgruppe B 2 (kw) des Anhangs zur Landesbesoldungsordnung B Künftig wegfallende (kw) Ämter und Amtsbezeichnungen wird gestrichen.
- n) Die Besoldungsgruppe B 3 (kw) des Anhangs zur Landesbesoldungsordnung B Künftig wegfallende (kw) Ämter und Amtsbezeichnungen erhält folgende Fassung:
- „Besoldungsgruppe B 3 (kw)
Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor beim Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen – als Leiterin oder Leiter einer besonders großen oder besonders bedeutenden Abteilung, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 oder B 2 –“.
- o) Die Besoldungsgruppen B 4 (kw), B 5 (kw) und B 6 (kw) des Anhangs zur Landesbesoldungsordnung B Künftig wegfallende (kw) Ämter und Amtsbezeichnungen werden gestrichen.
4. Die Anlagen 6 bis 11 erhalten die aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
5. Die Anlagen 6 bis 11 erhalten die aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
6. Die Anlagen 6 bis 11 erhalten die aus der Anlage 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
7. Die Anlagen 6 bis 11 erhalten die aus der Anlage 4 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
8. Die Anlagen 6 bis 8, 10 und 11 erhalten die aus der Anlage 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 5**Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 -208-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2032-2, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage mit den Zuschlägen nach den §§ 66 bis 69 erhält die aus der Anlage 6 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
2. Die Anlage mit den Zuschlägen nach den §§ 66 bis 69 erhält die aus der Anlage 7 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
3. Die Anlage mit den Zuschlägen nach den §§ 66 bis 69 erhält die aus der Anlage 8 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
4. Die Anlage mit den Zuschlägen nach den §§ 66 bis 69 erhält die aus der Anlage 9 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
5. Die Anlage mit den Zuschlägen nach den §§ 66 bis 69 erhält die aus der Anlage 10 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 6**Änderung der Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung für das Jahr 2019**

Die Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 137), BS 2032-1-2, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 4	12,34 EUR,
A 5 bis A 8	14,59 EUR,
A 9 bis A 12	20,01 EUR,
A 13 bis A 16	27,58 EUR.“

2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 4	12,59 EUR,
A 5 bis A 8	14,88 EUR,
A 9 bis A 12	20,41 EUR,
A 13 bis A 16	28,13 EUR.“

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „18,06 EUR“ durch die Angabe „18,64 EUR“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „22,33 EUR“ durch die Angabe „23,04 EUR“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „26,55 EUR“ durch die Angabe „27,40 EUR“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „31,01 EUR“ durch die Angabe „32,00 EUR“ ersetzt.

4. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „18,64 EUR“ durch die Angabe „19,01 EUR“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „23,04 EUR“ durch die Angabe „23,50 EUR“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „27,40 EUR“ durch die Angabe „27,95 EUR“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „32,00 EUR“ durch die Angabe „32,64 EUR“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung der Landesmehrarbeits-
vergütungsverordnung für das Jahr 2020

Die Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 6 dieses Gesetzes, BS 2032-1-2, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 4	12,99 EUR,
A 5 bis A 8	15,36 EUR,
A 9 bis A 12	21,06 EUR,
A 13 bis A 16	29,03 EUR.“

2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 4	13,25 EUR,
A 5 bis A 8	15,67 EUR,
A 9 bis A 12	21,48 EUR,
A 13 bis A 16	29,61 EUR.“

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „19,01 EUR“ durch die Angabe „19,62 EUR“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „23,50 EUR“ durch die Angabe „24,25 EUR“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „27,95 EUR“ durch die Angabe „28,84 EUR“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „32,64 EUR“ durch die Angabe „33,68 EUR“ ersetzt.

4. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „19,62 EUR“ durch die Angabe „20,01 EUR“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „24,25 EUR“ durch die Angabe „24,74 EUR“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „28,84 EUR“ durch die Angabe „29,42 EUR“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „33,68 EUR“ durch die Angabe „34,35 EUR“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung der Landesmehrarbeits-
vergütungsverordnung für das Jahr 2021

Die Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 7 dieses Gesetzes, BS 2032-1-2, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 4	13,44 EUR,
A 5 bis A 8	15,89 EUR,
A 9 bis A 12	21,78 EUR,
A 13 bis A 16	30,02 EUR.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „20,01 EUR“ durch die Angabe „20,29 EUR“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „24,74 EUR“ durch die Angabe „25,09 EUR“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „29,42 EUR“ durch die Angabe „29,83 EUR“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „34,35 EUR“ durch die Angabe „34,83 EUR“ ersetzt.

Artikel 9
**Änderung der Landeserschwer-
niszulagenverordnung für das Jahr 2019**

Die Landeserschwer-
niszulagenverordnung vom 14. Juli 2015
(GVBl. S. 181, BS 2032-1-5) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulage beträgt für Dienst

1. nach § 3 Abs. 2 Nr. 1	3,31 Euro je Stunde,
2. nach § 3 Abs. 2 Nr. 2	0,93 Euro je Stunde,
3. nach § 3 Abs. 2 Nr. 3	1,70 Euro je Stunde.“

2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulage beträgt für Dienst

1. nach § 3 Abs. 2 Nr. 1	3,38 Euro je Stunde,
2. nach § 3 Abs. 2 Nr. 2	0,95 Euro je Stunde,
3. nach § 3 Abs. 2 Nr. 3	1,73 Euro je Stunde.“

Artikel 10
**Änderung der Landeserschwer-
niszulagenverordnung für das Jahr 2020**

Die Landeserschwer-
niszulagenverordnung vom 14. Juli 2015
(GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Artikel 9 dieses Geset-
zes, BS 2032-1-5, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Zulage beträgt für Dienst
- | | |
|--------------------------|-----------------------|
| 1. nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 | 3,49 Euro je Stunde, |
| 2. nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 | 0,98 Euro je Stunde, |
| 3. nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 | 1,79 Euro je Stunde.“ |

2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Zulage beträgt für Dienst
- | | |
|--------------------------|-----------------------|
| 1. nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 | 3,56 Euro je Stunde, |
| 2. nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 | 1,00 Euro je Stunde, |
| 3. nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 | 1,83 Euro je Stunde.“ |

Artikel 11 **Änderung der Landeserschwer- zulagenverordnung für das Jahr 2021**

Die Landeserschwerzulagenverordnung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Artikel 10 dieses Gesetzes, BS 2032-1-5, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Zulage beträgt für Dienst
- | | |
|--------------------------|-----------------------|
| 1. nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 | 3,61 Euro je Stunde, |
| 2. nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 | 1,01 Euro je Stunde, |
| 3. nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 | 1,86 Euro je Stunde.“ |

Artikel 12 **Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

Die Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 137), BS 315-1-2, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. einen Grundbetrag
- ab 1. Januar 2019 von monatlich 1 253,23 EUR,
 - ab 1. Juli 2019 von monatlich 1 278,29 EUR,
 - ab 1. Januar 2020 von monatlich 1 328,29 EUR,
 - ab 1. Juli 2020 von monatlich 1 354,86 EUR, und“.

Artikel 13 **Änderung der Urlaubsverordnung**

Die Urlaubsverordnung in der Fassung vom 17. März 1971 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 369), BS 2030-1-2, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 14 **Änderung der Mutterschutzverordnung Rheinland-Pfalz**

Die Mutterschutzverordnung Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 369), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 429), BS 2030-1-23, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird die Verweisung „Satz 3“ durch die Verweisung „Satz 1“ ersetzt.

Artikel 15
Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1, Artikel 4 Nr. 4, Artikel 5 Nr. 1, Artikel 6 Nr. 1 und 3, Artikel 9 Nr. 1 und die Artikel 12 und 13 mit Wirkung vom 1. Januar 2019,
2. Artikel 4 Nr. 1, 2 und 5, Artikel 5 Nr. 2, Artikel 6 Nr. 2 und 4 und Artikel 9 Nr. 2 am 1. Juli 2019,
3. Artikel 2, Artikel 4 Nr. 3 Buchst. a und f und Nr. 6, Artikel 5 Nr. 3, Artikel 7 Nr. 1 und 3 und Artikel 10 Nr. 1 am 1. Januar 2020,
4. Artikel 4 Nr. 7, Artikel 5 Nr. 4, Artikel 7 Nr. 2 und 4 und Artikel 10 Nr. 2 am 1. Juli 2020,
5. Artikel 3, Artikel 4 Nr. 8, Artikel 5 Nr. 5 und die Artikel 8 und 11 am 1. Januar 2021,
6. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Anlage 1
(zu Artikel 4 Nr. 4)

Anlage 6
Gültig ab 1. Januar 2019

1. Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres- Rhythmus				3-Jahres- Rhythmus				4-Jahres- Rhythmus	5-Jahres- Rhythmus		
	St u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2.243,28	2.300,09	2.356,85	2.413,64	2.470,41	2.527,22	2.583,98	2.641,18	2.698,35	2.755,52		
A 5	2.259,43	2.332,17	2.388,64	2.445,13	2.501,64	2.558,10	2.614,62	2.671,13	2.728,02	2.784,88		
A 6	2.307,16	2.369,21	2.431,24	2.493,27	2.555,26	2.617,31	2.679,36	2.741,39	2.803,40	2.866,82		
A 7	2.367,33	2.422,30	2.499,25	2.576,19	2.653,13	2.730,09	2.807,06	2.861,98	2.916,95	2.971,92		
A 8		2.500,37	2.566,10	2.664,71	2.763,35	2.861,92	2.960,56	3.026,31	3.092,02	3.157,81	3.223,51	
A 9		2.609,67	2.674,37	2.779,61	2.884,84	2.990,08	3.095,34	3.167,68	3.240,06	3.312,42	3.384,76	
A 10		2.759,05	2.847,67	2.980,55	3.113,49	3.246,39	3.379,35	3.467,95	3.556,55	3.646,11	3.736,75	
A 11			3.149,10	3.285,28	3.421,46	3.557,65	3.695,94	3.788,84	3.881,72	3.974,64	4.068,06	4.162,80
A 12			3.371,18	3.533,58	3.698,09	3.864,21	4.030,31	4.143,08	4.256,02	4.368,95	4.481,92	4.594,90
A 13			3.772,59	3.951,96	4.133,18	4.316,13	4.499,09	4.621,05	4.743,05	4.864,99	4.987,01	5.108,97
A 14			3.921,20	4.156,11	4.393,33	4.630,58	4.867,86	5.025,99	5.184,18	5.342,39	5.500,57	5.658,74
A 15						5.087,29	5.348,14	5.556,80	5.765,52	5.974,18	6.182,86	6.391,55
A 16						5.613,61	5.915,29	6.156,65	6.398,03	6.639,36	6.880,73	7.122,03

2. Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Betrag
B 1	6.391,55
B 2	7.427,41
B 3	7.865,92
B 4	8.325,23
B 5	8.852,21
B 6	9.349,78
B 7	9.833,86
B 8	10.338,35
B 9	10.964,75
B 10	12.910,02

3. Landesbesoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
Betrag	4.566,66	5.560,82	6.310,06

Leistungsbezüge als Mindestbetrag nach § 37 Abs. 1 Satz 3
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 2	W 3
Betrag	340,97	340,97

4. Landesbesoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4.042,10	4.225,06	4.321,39	4.569,85	4.818,33	5.066,77	5.315,25	5.563,71	5.812,20	6.060,66	6.309,10	6.557,62
R 2			4.916,18	5.164,63	5.413,10	5.661,56	5.910,02	6.158,52	6.406,97	6.655,39	6.903,88	7.152,32
R 3	7.865,92											
R 4	8.325,23											
R 5	8.852,21											
R 6	9.349,78											
R 7	9.833,86											
R 8	10.338,35											
R 9	10.964,75											

Anlage 7

Gültig ab 1. Januar 2019

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

1	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	68,89
2	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	
	a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind je	193,27 *)
	b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind je	379,34 *)
	*) Ein Betrag von 5,46 EUR ist für jedes Kind, für das der oder dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat ein Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 auszunehmen.	
3	Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 5	
	Der Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhöht sich	
	a) für das erste zu berücksichtigende Kind um je	5,32
	b) für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	
	in der Besoldungsgruppe A 4 um je	21,30
	in der Besoldungsgruppe A 5 um je	15,98
	Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.	
4	Anrechnungsbetrag nach § 41 Abs. 5	
	- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8	115,45
	- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	122,57

Anlage 8
Gültig ab 1. Januar 2019

Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Landesbesoldungsordnungen A und B		Landesbesoldungsordnungen A und B	
Besoldungsgruppen	Fußnote	Vorbemerkungen	
A 4	1, 2	74,94	
A 5	1, 2	74,94	
A 6	1	40,62	
A 9	1	298,19	
A 11	4, 6	170,73	
A 12	3	204,79	
A 13	1, 3	204,79	
A 13	4, 5, 6	298,73	
A 14	1	204,79	
A 14	2	307,16	
A 15	1	204,79	
A 16	8	229,07	
A 11 (kw)	5	170,73	
A 12 (kw)	3, 4	170,73	
A 13 (kw)	1	204,79	
A 14 (kw)	1	204,79	
B 2	4	226,44	
B 8	1	469,82	
B 9	1	1.019,82	
		Landesbesoldungsordnung R	
		Besoldungsgruppen	Fußnote
		R 1	1
		R 2	3, 4, 5, 7, 8
		R 3	3
		R 9	1
			226,44
			226,44
			1.019,82

Anlage 9
Gültig ab 1. Januar 2019

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1.062,02
A 5 bis A 8	1.173,25
A 9 bis A 11	1.208,05
A 12	1.348,09
A 13	1.379,96
A 13 + Allgemeine Zulage (Nummer 12 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.414,96

Anlage 10
Gültig ab 1. Januar 2019

Landesbesoldungsordnung C (kw)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.534,98	3.653,00	3.772,59	3.892,17	4.011,79	4.133,18	4.255,15	4.377,08	4.499,09	4.621,05	4.743,05	4.864,99	4.987,01	5.108,97	
C 2	3.542,28	3.731,44	3.922,06	4.114,08	4.308,45	4.502,86	4.697,24	4.891,61	5.086,02	5.280,39	5.474,77	5.669,17	5.863,54	6.057,95	6.252,33
C 3	3.886,22	4.103,25	4.323,36	4.543,46	4.763,58	4.983,68	5.203,76	5.423,86	5.643,99	5.864,09	6.084,17	6.304,28	6.524,39	6.744,46	6.964,58
C 4	4.919,34	5.140,60	5.361,89	5.583,15	5.804,41	6.025,65	6.246,91	6.468,16	6.689,41	6.910,65	7.131,94	7.353,20	7.574,43	7.795,70	8.016,97

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge in Euro)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Landesbesoldungsordnung C (kw)		Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung	
Vorbemerkungen		§ 1 Abs. 1	
<u>Nummer 2</u>	91,94	<u>Nummer 1 Sp. 2, Nummer 4 Sp. 2</u>	119,84
		<u>Nummer 1 Sp. 3, Nummer 4 Sp. 3</u>	239,67
Besoldungsgruppe Fußnote		<u>Nummer 2 Sp. 2, Nummer 5 Sp. 2, Nummer 7 und 8 Alt. 1</u>	66,58
<u>C 2</u>	108,67	<u>Nummer 2 Sp. 3, Nummer 5 Sp. 3</u>	159,79
		<u>Nummer 3 Sp. 2, Nummer 6 Sp. 2, Nummer 9 und 10</u>	bis zu 66,58
		<u>Nummer 3 Sp. 3, Nummer 6 Sp. 3</u>	bis zu 133,15
		<u>Nummer 8 Alt. 2</u>	bis zu 186,41

Anlage 11
Gültig ab 1. Januar 2019Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Grundgehaltsspanne	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		2.187,09	2.457,03	2.763,75	3.112,23	3.508,19	3.966,26	4.498,19	5.104,20	5.792,84	6.575,23	7.464,22	8.474,31	9.622,01	10.926,05
bis	2.187,08	2.457,02	2.763,74	3.112,22	3.508,18	3.966,25	4.498,18	5.104,19	5.792,83	6.575,22	7.464,21	8.474,30	9.622,00	10.926,04	

Anlage 2
(zu Artikel 4 Nr. 5)

Anlage 6
Gültig ab 1. Juli 2019

1. Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus	5-Jahres-Rhythmus		
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2.288,15	2.346,09	2.403,99	2.461,91	2.519,82	2.577,76	2.635,66	2.694,00	2.752,32	2.810,63		
A 5	2.304,62	2.378,81	2.436,41	2.494,03	2.551,67	2.609,26	2.666,91	2.724,55	2.782,58	2.840,58		
A 6	2.353,30	2.416,59	2.479,86	2.543,14	2.606,37	2.669,66	2.732,95	2.796,22	2.859,47	2.944,56		
A 7	2.414,68	2.470,75	2.549,24	2.627,71	2.706,19	2.784,69	2.863,20	2.919,22	2.975,29	3.031,36		
A 8		2.550,38	2.617,42	2.718,00	2.818,62	2.919,16	3.019,77	3.086,84	3.153,86	3.220,97	3.287,98	
A 9		2.661,86	2.727,86	2.835,20	2.942,54	3.049,88	3.157,25	3.231,03	3.304,86	3.378,67	3.452,46	
A 10		2.814,23	2.904,62	3.040,16	3.175,76	3.311,32	3.446,94	3.537,31	3.627,68	3.719,03	3.811,49	
A 11			3.212,08	3.350,99	3.489,89	3.628,80	3.769,86	3.864,62	3.959,35	4.054,13	4.149,42	4.246,06
A 12			3.438,60	3.604,25	3.772,05	3.941,49	4.110,92	4.225,94	4.341,14	4.456,33	4.571,56	4.686,80
A 13			3.848,04	4.031,00	4.215,84	4.402,45	4.589,07	4.713,47	4.837,91	4.962,29	5.086,75	5.211,15
A 14			3.999,62	4.239,23	4.481,20	4.723,19	4.965,22	5.126,51	5.287,86	5.449,24	5.610,58	5.771,91
A 15						5.189,04	5.455,10	5.667,94	5.880,83	6.093,66	6.306,52	6.519,38
A 16						5.725,88	6.033,60	6.279,78	6.525,99	6.772,15	7.018,34	7.264,47

2. Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
B 1	6.519,38
B 2	7.575,96
B 3	8.023,24
B 4	8.491,73
B 5	9.029,25
B 6	9.536,78
B 7	10.030,54
B 8	10.545,12
B 9	11.184,05
B 10	13.168,22

3. Landesbesoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
Betrag	4.657,99	5.672,04	6.436,26

Leistungsbezüge als Mindestbetrag nach § 37 Abs. 1 Satz 3
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 2	W 3
Betrag	347,79	347,79

4. Landesbesoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4.122,94	4.309,56	4.407,82	4.661,25	4.914,70	5.168,11	5.421,56	5.674,98	5.928,44	6.181,87	6.435,28	6.688,77
R 2			5.014,50	5.267,92	5.521,36	5.774,79	6.028,22	6.281,69	6.535,11	6.788,50	7.041,96	7.295,37

R 3	8.023,24
R 4	8.491,73
R 5	9.029,25
R 6	9.536,78
R 7	10.030,54
R 8	10.545,12
R 9	11.184,05

Anlage 7

Gültig ab 1. Juli 2019

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

1	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	70,27
2	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	
	a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind je	197,14 *)
	b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind je	386,93 *)
	*) Ein Betrag von 5,46 EUR ist für jedes Kind, für das der oder dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat ein Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 auszunehmen.	
3	Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 5	
	Der Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhöht sich	
	a) für das erste zu berücksichtigende Kind um je	5,32
	b) für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	
	in der Besoldungsgruppe A 4 um je	21,30
	in der Besoldungsgruppe A 5 um je	15,98
	Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.	
4	Anrechnungsbetrag nach § 41 Abs. 5	
	- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8	117,76
	- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	125,02

Anlage 9
Gültig ab 1. Juli 2019

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1.083,26
A 5 bis A 8	1.196,72
A 9 bis A 11	1.232,21
A 12	1.375,05
A 13	1.407,56
A 13 + Allgemeine Zulage (Nummer 12 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.443,26

Anlage 10
Gültig ab 1. Juli 2019

Landesbesoldungsordnung C (kw)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.605,68	3.726,06	3.848,04	3.970,01	4.092,03	4.215,84	4.340,25	4.464,62	4.589,07	4.713,47	4.837,91	4.962,29	5.086,75	5.211,15	
C 2	3.613,13	3.806,07	4.000,50	4.196,36	4.394,62	4.592,92	4.791,18	4.989,44	5.187,74	5.386,00	5.584,27	5.782,55	5.980,81	6.179,11	6.377,38
C 3	3.963,94	4.185,32	4.409,83	4.634,33	4.858,85	5.083,35	5.307,84	5.532,34	5.756,87	5.981,37	6.205,85	6.430,37	6.654,88	6.879,35	7.103,87
C 4	5.017,73	5.243,41	5.469,13	5.694,81	5.920,50	6.146,16	6.371,85	6.597,52	6.823,20	7.048,86	7.274,58	7.500,26	7.725,92	7.951,61	8.177,31

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge in Euro)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Landesbesoldungsordnung C (kw)		Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung	
Vorbemerkungen		§ 1 Abs. 1	
<u>Nummer 2</u>	93,78	Nummer 1 Sp. 2, Nummer 4 Sp. 2	119,84
		Nummer 1 Sp. 3, Nummer 4 Sp. 3	239,67
Besoldungsgruppe Fußnote		Nummer 2 Sp. 2, Nummer 5 Sp. 2, Nummer 7 und 8 Alt. 1	66,58
<u>C 2</u>	108,67	Nummer 2 Sp. 3, Nummer 5 Sp. 3	159,79
		Nummer 3 Sp. 2, Nummer 6 Sp. 2, Nummer 9 und 10	bis zu 66,58
		Nummer 3 Sp. 3, Nummer 6 Sp. 3	bis zu 133,15
		Nummer 8 Alt. 2	bis zu 186,41

Anlage 11
Gültig ab 1. Juli 2019

Auslandsbesoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Grund- gehalts- spanne	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		2.230,83	2.506,17	2.819,02	3.174,47	3.578,35	4.045,59	4.588,15	5.206,28	5.908,70	6.706,73	7.613,50	8.643,80	9.814,45	11.144,57
bis	2.230,82	2.506,16	2.819,01	3.174,46	3.578,34	4.045,58	4.588,14	5.206,27	5.908,69	6.706,72	7.613,49	8.643,79	9.814,44	11.144,56	

Anlage 3
(zu Artikel 4 Nr. 6)

Anlage 6
Gültig ab 1. Januar 2020

1. Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres- Rhythmus				3-Jahres- Rhythmus				4-Jahres- Rhythmus	5-Jahres- Rhythmus		
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2.361,37	2.421,16	2.480,92	2.540,69	2.600,45	2.660,25	2.720,00	2.780,21	2.840,39	2.900,57		
A 5	2.378,37	2.454,93	2.514,38	2.573,84	2.633,32	2.692,76	2.752,25	2.811,74	2.871,62	2.931,48		
A 6	2.428,61	2.493,92	2.559,22	2.624,52	2.689,77	2.755,09	2.820,40	2.885,70	2.950,97	3.038,79		
A 7	2.491,95	2.549,81	2.630,82	2.711,80	2.792,79	2.873,80	2.954,82	3.012,64	3.070,50	3.128,36		
A 8		2.631,99	2.701,18	2.804,98	2.908,82	3.012,57	3.116,40	3.185,62	3.254,78	3.324,04	3.393,20	
A 9		2.747,04	2.815,15	2.925,93	3.036,70	3.147,48	3.258,28	3.334,42	3.410,62	3.486,79	3.562,94	
A 10		2.904,29	2.997,57	3.137,45	3.277,38	3.417,28	3.557,24	3.650,50	3.743,77	3.838,04	3.933,46	
A 11			3.314,87	3.458,22	3.601,57	3.744,92	3.890,50	3.988,29	4.086,05	4.183,86	4.282,20	4.381,93
A 12			3.548,64	3.719,59	3.892,76	4.067,62	4.242,47	4.361,17	4.480,06	4.598,93	4.717,85	4.836,78
A 13			3.971,18	4.159,99	4.350,75	4.543,33	4.735,92	4.864,30	4.992,72	5.121,08	5.249,53	5.377,91
A 14			4.127,61	4.374,89	4.624,60	4.874,33	5.124,11	5.290,56	5.457,07	5.623,62	5.790,12	5.956,61
A 15						5.355,09	5.629,66	5.849,31	6.069,02	6.288,66	6.508,33	6.728,00
A 16						5.909,11	6.226,68	6.480,73	6.734,82	6.988,86	7.242,93	7.496,93

2. Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Betrag
B 1	6.728,00
B 2	7.818,39
B 3	8.279,98
B 4	8.763,47
B 5	9.318,19
B 6	9.841,96
B 7	10.351,52
B 8	10.882,56
B 9	11.541,94
B 10	13.589,60

3. Landesbesoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
Betrag	4.807,05	5.853,55	6.642,22

Leistungsbezüge als Mindestbetrag nach § 37 Abs. 1 Satz 3
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 2	W 3
Betrag	358,92	358,92

4. Landesbesoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4.254,87	4.447,47	4.548,87	4.810,41	5.071,97	5.333,49	5.595,05	5.856,58	6.118,15	6.379,69	6.641,21	6.902,81
R 2			5.174,96	5.436,49	5.698,04	5.959,58	6.221,12	6.482,70	6.744,23	7.005,73	7.267,30	7.528,82
R 3	8.279,98											
R 4	8.763,47											
R 5	9.318,19											
R 6	9.841,96											
R 7	10.351,52											
R 8	10.882,56											
R 9	11.541,94											

Anlage 7

Gültig ab 1. Januar 2020

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

1	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	72,52
2	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	
	a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind je	203,45 *)
	b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind je	399,31 *)
	*) Ein Betrag von 5,46 EUR ist für jedes Kind, für das der oder dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat ein Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 auszunehmen.	
3	Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 5	
	Der Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhöht sich	
	a) für das erste zu berücksichtigende Kind um je	5,32
	b) für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	
	in der Besoldungsgruppe A 4 um je	21,30
	in der Besoldungsgruppe A 5 um je	15,98
	Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.	
4	Anrechnungsbetrag nach § 41 Abs. 5	
	- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8	121,53
	- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	129,02

Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag	Dem Grunde nach geregelt in		Betrag
Landesbesoldungsordnungen A und B			Landesbesoldungsordnungen A und B		
Besoldungsgruppen	Fußnote		Vorbemerkungen		
A 4	1, 2	78,89	<u>Nummer 12</u>		
A 5	1, 2	78,89	A 6 (Einstiegsamt) bis A 8		22,24
A 6	1	42,76	A 9 (soweit nicht Einstiegsamt)		87,04
A 9	1	313,88	A 9 (Einstiegsamt) bis A 13		96,78
A 11	4, 6	179,71			
A 12	3	215,57			
A 13	1, 3	215,57	Landesbesoldungsordnung R		
A 13	4, 5, 6	314,45	Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 14	1	215,57	R 1	1	238,36
A 14	2	323,33	R 2	3, 4, 5, 7, 8	238,36
A 15	1	215,57	R 3	3	238,36
A 16	8	241,13	R 9	1	1.073,51
A 12 (kw)	3, 4	179,71			
A 13 (kw)	1	215,57			
A 14 (kw)	1	215,57			
B 2	4	238,36			
B 8	1	494,56			
B 9	1	1.073,51			

Anlage 9

Gültig ab 1. Januar 2020

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1.133,26
A 5 bis A 8	1.246,72
A 9 bis A 11	1.282,21
A 12	1.425,05
A 13	1.457,56
A 13 + Allgemeine Zulage (Nummer 12 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.493,26

Anlage 10

Gültig ab 1. Januar 2020

Landesbesoldungsordnung C (kw)

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	St u f e														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.721,06	3.845,29	3.971,18	4.097,05	4.222,97	4.350,75	4.479,14	4.607,49	4.735,92	4.864,30	4.992,72	5.121,08	5.249,53	5.377,91	
C 2	3.728,75	3.927,86	4.128,52	4.330,64	4.535,25	4.739,89	4.944,50	5.149,10	5.353,75	5.558,35	5.762,97	5.967,59	6.172,20	6.376,84	6.581,46
C 3	4.090,79	4.319,25	4.550,94	4.782,63	5.014,33	5.246,02	5.477,69	5.709,37	5.941,09	6.172,77	6.404,44	6.636,14	6.867,84	7.099,49	7.331,19
C 4	5.178,30	5.411,20	5.644,14	5.877,04	6.109,96	6.342,84	6.575,75	6.808,64	7.041,54	7.274,42	7.507,37	7.740,27	7.973,15	8.206,06	8.438,98

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

(Monatsbeträge in Euro)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Landesbesoldungsordnung C (kw)		Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung	
Vorbemerkungen		§ 1 Abs. 1	
Nummer 2	96,78	Nummer 1 Sp. 2, Nummer 4 Sp. 2	119,84
		Nummer 1 Sp. 3, Nummer 4 Sp. 3	239,67
Besoldungsgruppe Fußnote		Nummer 2 Sp. 2, Nummer 5 Sp. 2, Nummer 7 und 8 Alt. 1	66,58
C 2 1	108,67	Nummer 2 Sp. 3, Nummer 5 Sp. 3	159,79
		Nummer 3 Sp. 2, Nummer 6 Sp. 2, Nummer 9 und 10	bis zu 66,58
		Nummer 3 Sp. 3, Nummer 6 Sp. 3	bis zu 133,15
		Nummer 8 Alt. 2	bis zu 186,41

Auslandsbesoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Grund- gehalts- spanne	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		2.302,22	2.586,37	2.909,23	3.276,05	3.692,86	4.175,05	4.734,97	5.372,88	6.097,78	6.921,35	7.857,13	8.920,40	10.128,51	11.501,20
bis	2.302,21	2.586,36	2.909,22	3.276,04	3.692,85	4.175,04	4.734,96	5.372,87	6.097,77	6.921,34	7.857,12	8.920,39	10.128,50	11.501,19	

Anlage 4
(zu Artikel 4 Nr. 7)

Anlage 6
Gültig ab 1. Juli 2020

1. Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres- Rhythmus				3-Jahres- Rhythmus				4-Jahres- Rhythmus	5-Jahres- Rhythmus		
	S t u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2.408,60	2.469,58	2.530,54	2.591,50	2.652,46	2.713,46	2.774,40	2.835,81	2.897,20	2.958,58		
A 5	2.425,94	2.504,03	2.564,67	2.625,32	2.685,99	2.746,62	2.807,30	2.867,97	2.929,05	2.990,11		
A 6	2.477,18	2.543,80	2.610,40	2.677,01	2.743,57	2.810,19	2.876,81	2.943,41	3.009,99	3.099,57		
A 7	2.541,79	2.600,81	2.683,44	2.766,04	2.848,65	2.931,28	3.013,92	3.072,89	3.131,91	3.190,93		
A 8		2.684,63	2.755,20	2.861,08	2.967,00	3.072,82	3.178,73	3.249,33	3.319,88	3.390,52	3.461,06	
A 9		2.801,98	2.871,45	2.984,45	3.097,43	3.210,43	3.323,45	3.401,11	3.478,83	3.556,53	3.634,20	
A 10		2.962,38	3.057,52	3.200,20	3.342,93	3.485,63	3.628,38	3.723,51	3.818,65	3.914,80	4.012,13	
A 11			3.381,17	3.527,38	3.673,60	3.819,82	3.968,31	4.068,06	4.167,77	4.267,54	4.367,84	4.469,57
A 12			3.619,61	3.793,98	3.970,62	4.148,97	4.327,32	4.448,39	4.569,66	4.690,91	4.812,21	4.933,52
A 13			4.050,60	4.243,19	4.437,77	4.634,20	4.830,64	4.961,59	5.092,57	5.223,50	5.354,52	5.485,47
A 14			4.210,16	4.462,39	4.717,09	4.971,82	5.226,59	5.396,37	5.566,21	5.736,09	5.905,92	6.075,74
A 15						5.462,19	5.742,25	5.966,30	6.190,40	6.414,43	6.638,50	6.862,56
A 16						6.027,29	6.351,21	6.610,34	6.869,52	7.128,64	7.387,79	7.646,87

2. Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Betrag
B 1	6.862,56
B 2	7.974,76
B 3	8.445,58
B 4	8.938,74
B 5	9.504,55
B 6	10.038,80
B 7	10.558,55
B 8	11.100,21
B 9	11.772,78
B 10	13.861,39

3. Landesbesoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
Betrag	4.903,19	5.970,62	6.775,06

Leistungsbezüge als Mindestbetrag nach § 37 Abs. 1 Satz 3
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 2	W 3
Betrag	366,10	366,10

4. Landesbesoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4.339,97	4.536,42	4.639,85	4.906,62	5.173,41	5.440,16	5.706,95	5.973,71	6.240,51	6.507,28	6.774,03	7.040,87
R 2			5.278,46	5.545,22	5.812,00	6.078,77	6.345,54	6.612,35	6.879,11	7.145,84	7.412,65	7.679,40

R 3	8.445,58
R 4	8.938,74
R 5	9.504,55
R 6	10.038,80
R 7	10.558,55
R 8	11.100,21
R 9	11.772,78

Anlage 7

Gültig ab 1. Juli 2020

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

1	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	73,97
2	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	
	a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind je	207,52 *)
	b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind je	407,30 *)
	*) Ein Betrag von 5,46 EUR ist für jedes Kind, für das der oder dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat ein Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 auszunehmen.	
3	Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 5	
	Der Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhöht sich	
	a) für das erste zu berücksichtigende Kind um je	5,32
	b) für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	
	in der Besoldungsgruppe A 4 um je	21,30
	in der Besoldungsgruppe A 5 um je	15,98
	Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.	
4	Anrechnungsbetrag nach § 41 Abs. 5	
	- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8	123,96
	- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	131,60

Anlage 8
Gültig ab 1. Juli 2020

Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Landesbesoldungsordnungen A und B		Landesbesoldungsordnungen A und B	
Besoldungsgruppen	Fußnote	Vorbemerkungen	
A 4	1, 2	80,47	
A 5	1, 2	80,47	<u>Nummer 12</u>
A 6	1	43,62	A 6 (Einstiegsamt) bis A 8
A 9	1	320,16	A 9 (soweit nicht Einstiegsamt)
A 11	4, 6	183,30	A 9 (Einstiegsamt) bis A 13
A 12	3	219,88	
A 13	1, 3	219,88	
A 13	4, 5, 6	320,74	Landesbesoldungsordnung R
A 14	1	219,88	Besoldungsgruppen
A 14	2	329,80	Fußnote
A 15	1	219,88	R 1
A 16	8	245,95	R 2
A 12 (kw)	3, 4	183,30	R 3
A 13 (kw)	1	219,88	R 9
A 14 (kw)	1	219,88	
B 2	4	243,13	
B 8	1	504,45	
B 9	1	1.094,98	

Anlage 9
Gültig ab 1. Juli 2020

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1.155,93
A 5 bis A 8	1.271,65
A 9 bis A 11	1.307,85
A 12	1.453,55
A 13	1.486,71
A 13 + Allgemeine Zulage (Nummer 12 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.523,13

Anlage 10
Gültig ab 1. Juli 2020

Landesbesoldungsordnung C (kw)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	St u f e														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.795,48	3.922,20	4.050,60	4.178,99	4.307,43	4.437,77	4.568,72	4.699,64	4.830,64	4.961,59	5.092,57	5.223,50	5.354,52	5.485,47	
C 2	3.803,33	4.006,42	4.211,09	4.417,25	4.625,96	4.834,69	5.043,39	5.252,08	5.460,83	5.669,52	5.878,23	6.086,94	6.295,64	6.504,38	6.713,09
C 3	4.172,61	4.405,64	4.641,96	4.878,28	5.114,62	5.350,94	5.587,24	5.823,56	6.059,91	6.296,23	6.532,53	6.768,86	7.005,20	7.241,48	7.477,81
C 4	5.281,87	5.519,42	5.757,02	5.994,58	6.232,16	6.469,70	6.707,27	6.944,81	7.182,37	7.419,91	7.657,52	7.895,08	8.132,61	8.370,18	8.607,76

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge in Euro)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Landesbesoldungsordnung C (kw)		Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung	
Vorbemerkungen		§ 1 Abs. 1	
<u>Nummer 2</u>	98,72	<u>Nummer 1 Sp. 2, Nummer 4 Sp. 2</u>	119,84
		<u>Nummer 1 Sp. 3, Nummer 4 Sp. 3</u>	239,67
Besoldungsgruppe Fußnote		<u>Nummer 2 Sp. 2, Nummer 5 Sp. 2, Nummer 7 und 8 Alt. 1</u>	66,58
<u>C.2</u>	108,67	<u>Nummer 2 Sp. 3, Nummer 5 Sp. 3</u>	159,79
		<u>Nummer 3 Sp. 2, Nummer 6 Sp. 2, Nummer 9 und 10</u>	bis zu 66,58
		<u>Nummer 3 Sp. 3, Nummer 6 Sp. 3</u>	bis zu 133,15
		<u>Nummer 8 Alt. 2</u>	bis zu 186,41

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Grund- gehalts- spanne	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		2.348,26	2.638,10	2.967,41	3.341,57	3.766,72	4.258,55	4.829,67	5.480,34	6.219,74	7.059,78	8.014,27	9.098,81	10.331,08	11.731,22
bis	2.348,25	2.638,09	2.967,40	3.341,56	3.766,71	4.258,54	4.829,66	5.480,33	6.219,73	7.059,77	8.014,26	9.098,80	10.331,07	11.731,21	

Anlage 5
(zu Artikel 4 Nr. 8)

Anlage 6
Gültig ab 1. Januar 2021

1. Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres- Rhythmus				3-Jahres- Rhythmus				4-Jahres- Rhythmus	5-Jahres- Rhythmus		
	St u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2.442,32	2.504,15	2.565,97	2.627,78	2.689,59	2.751,45	2.813,24	2.875,51	2.937,76	3.000,00		
A 5	2.459,90	2.539,09	2.600,58	2.662,07	2.723,59	2.785,07	2.846,60	2.908,12	2.970,06	3.031,97		
A 6	2.511,86	2.579,41	2.646,95	2.714,49	2.781,98	2.849,53	2.917,09	2.984,62	3.052,13	3.142,96		
A 7	2.577,38	2.637,22	2.721,01	2.804,76	2.888,53	2.972,32	3.056,11	3.115,91	3.175,76	3.235,60		
A 8		2.722,21	2.793,77	2.901,14	3.008,54	3.115,84	3.223,23	3.294,82	3.366,36	3.437,99	3.509,51	
A 9		2.841,21	2.911,65	3.026,23	3.140,79	3.255,38	3.369,98	3.448,73	3.527,53	3.606,32	3.685,08	
A 10		3.003,85	3.100,33	3.245,00	3.389,73	3.534,43	3.679,18	3.775,64	3.872,11	3.969,61	4.068,30	
A 11			3.428,51	3.576,76	3.725,03	3.873,30	4.023,87	4.125,01	4.226,12	4.327,29	4.428,99	4.532,14
A 12			3.670,28	3.847,10	4.026,21	4.207,06	4.387,90	4.510,67	4.633,64	4.756,58	4.879,58	5.002,59
A 13			4.107,31	4.302,59	4.499,90	4.699,08	4.898,27	5.031,05	5.163,87	5.296,63	5.429,48	5.562,27
A 14			4.269,10	4.524,86	4.783,13	5.041,43	5.299,76	5.471,92	5.644,14	5.816,40	5.988,60	6.160,80
A 15						5.538,66	5.822,64	6.049,83	6.277,07	6.504,23	6.731,44	6.958,64
A 16						6.111,67	6.440,13	6.702,88	6.965,69	7.228,44	7.491,22	7.753,93

2. Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Betrag
B 1	6.958,64
B 2	8.086,41
B 3	8.563,82
B 4	9.063,88
B 5	9.637,61
B 6	10.179,34
B 7	10.706,37
B 8	11.255,61
B 9	11.937,60
B 10	14.055,45

3. Landesbesoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
Betrag	4.971,83	6.054,21	6.869,91

Leistungsbezüge als Mindestbetrag nach § 37 Abs. 1 Satz 3
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 2	W 3
Betrag	371,23	371,23

4. Landesbesoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4.400,73	4.599,93	4.704,81	4.975,31	5.245,84	5.516,32	5.786,85	6.057,34	6.327,88	6.598,38	6.868,87	7.139,44
R 2			5.352,36	5.622,85	5.893,37	6.163,87	6.434,38	6.704,92	6.975,42	7.245,88	7.516,43	7.786,91

R 3	8.563,82
R 4	9.063,88
R 5	9.637,61
R 6	10.179,34
R 7	10.706,37
R 8	11.255,61
R 9	11.937,60

Anlage 7

Gültig ab 1. Januar 2021

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

1	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	75,01
2	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	
	a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind je	210,43 *)
	b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind je	413,00 *)
	*) Ein Betrag von 5,46 EUR ist für jedes Kind, für das der oder dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat ein Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 auszunehmen.	
3	Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 5	
	Der Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhöht sich	
	a) für das erste zu berücksichtigende Kind um je	5,32
	b) für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	
	in der Besoldungsgruppe A 4 um je	21,30
	in der Besoldungsgruppe A 5 um je	15,98
	Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.	
4	Anrechnungsbetrag nach § 41 Abs. 5	
	- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8	125,70
	- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	133,44

Anlage 8

Gültig ab 1. Januar 2021

Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag	Dem Grunde nach geregelt in		Betrag			
Landesbesoldungsordnungen A und B			Landesbesoldungsordnungen A und B					
Besoldungsgruppen	Fußnote		Vorbemerkungen					
A 4	1, 2	81,60	<u>Nummer 12</u>					
A 5	1, 2	81,60	A 6 (Einstiegsamt) bis A 8		23,00			
A 6	1	44,23	A 9 (soweit nicht Einstiegsamt)		90,02			
A 9	1	324,64	A 9 (Einstiegsamt) bis A 13		100,10			
A 11	4, 6	185,87	Landesbesoldungsordnung R					
A 12	3	222,96						
A 13	1, 3	222,96						
A 13	4, 5, 6	325,23						
A 14	1	222,96						
A 14	2	334,42						
A 15	1	222,96						
A 16	8	249,39						
A 12 (kw)	3, 4	185,87						
A 13 (kw)	1	222,96						
A 14 (kw)	1	222,96						
B 2	4	246,53						
B 8	1	511,51						
B 9	1	1.110,31						
						Besoldungsgruppen	Fußnote	
						R 1	1	246,53
						R 2	3, 4, 5, 7, 8	246,53
			R 3	3	246,53			
			R 9	1	1.110,31			

Anlage 10
Gültig ab 1. Januar 2021

Landesbesoldungsordnung C (kw)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.848,62	3.977,11	4.107,31	4.237,50	4.367,73	4.499,90	4.632,68	4.765,43	4.898,27	5.031,05	5.163,87	5.296,63	5.429,48	5.562,27	
C 2	3.856,58	4.062,51	4.270,05	4.479,09	4.690,72	4.902,38	5.114,00	5.325,61	5.537,28	5.748,89	5.960,53	6.172,16	6.383,78	6.595,44	6.807,07
C 3	4.231,03	4.467,32	4.706,95	4.946,58	5.186,22	5.425,85	5.665,46	5.905,09	6.144,75	6.384,38	6.623,99	6.863,62	7.103,27	7.342,86	7.582,50
C 4	5.355,82	5.596,69	5.837,62	6.078,50	6.319,41	6.560,28	6.801,17	7.042,04	7.282,92	7.523,79	7.764,73	8.005,61	8.246,47	8.487,36	8.728,27

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge in Euro)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Landesbesoldungsordnung C (kw)		Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung § 1 Abs. 1	
Vorbemerkungen		Nummer 1 Sp. 2, Nummer 4 Sp. 2	119,84
Nummer 2	100,10	Nummer 1 Sp. 3, Nummer 4 Sp. 3	239,67
Besoldungsgruppe Fußnote		Nummer 2 Sp. 2, Nummer 5 Sp. 2, Nummer 7 und 8 Alt. 1	66,58
C 2 1	108,67	Nummer 2 Sp. 3, Nummer 5 Sp. 3	159,79
		Nummer 3 Sp. 2, Nummer 6 Sp. 2, Nummer 9 und 10	bis zu 66,58
		Nummer 3 Sp. 3, Nummer 6 Sp. 3	bis zu 133,15
		Nummer 8 Alt. 2	bis zu 186,41

Anlage 11
Gültig ab 1. Januar 2021

Auslandsbesoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Grundgehaltsspanne	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		2.381,14	2.675,03	3.008,95	3.388,35	3.819,45	4.318,17	4.897,29	5.557,06	6.306,82	7.158,62	8.126,47	9.226,19	10.475,71	11.895,46
bis	2.381,13	2.675,02	3.008,94	3.388,34	3.819,44	4.318,16	4.897,28	5.557,05	6.306,81	7.158,61	8.126,46	9.226,18	10.475,70	11.895,45	

Anlage 6

(zu Artikel 5 Nr. 1)

Anlage

(zu den §§ 66 bis 69)
Gültig ab 1. Januar 2019

Zuschläge nach den §§ 66 bis 69

- (1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 66 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,66 Euro.
- (2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 Abs. 6 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt waren,
 1. im Falle von § 66 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a 0,90 Euro,
 2. im Falle von § 66 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b 0,65 Euro.
- (3) Der Kinderzuschlag nach § 67 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 erfüllt waren,
 1. für die ersten 36 Monate 1,78 Euro,
 2. für jeden weiteren Monat 0,90 Euro.
- (4) Der Pflegezuschlag nach § 68 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 2,13 Euro.
- (5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 68 Abs. 3 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 0,90 Euro.

Anlage 7
(zu Artikel 5 Nr. 2)

Anlage
(zu den §§ 66 bis 69)
Gültig ab 1. Juli 2019

Zuschläge nach den §§ 66 bis 69

- (1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 66 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,71 Euro.
- (2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 Abs. 6 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt waren,
 1. im Falle von § 66 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a 0,92 Euro,
 2. im Falle von § 66 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b 0,66 Euro.
- (3) Der Kinderzuschlag nach § 67 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 erfüllt waren,
 1. für die ersten 36 Monate 1,82 Euro,
 2. für jeden weiteren Monat 0,92 Euro.
- (4) Der Pflegezuschlag nach § 68 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 2,17 Euro.
- (5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 68 Abs. 3 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 0,92 Euro.

Anlage 8

(zu Artikel 5 Nr. 3)

Anlage

(zu den §§ 66 bis 69)
Gültig ab 1. Januar 2020

Zuschläge nach den §§ 66 bis 69

- (1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 66 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,80 Euro.
- (2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 Abs. 6 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt waren,
 1. im Falle von § 66 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a 0,95 Euro,
 2. im Falle von § 66 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b 0,68 Euro.
- (3) Der Kinderzuschlag nach § 67 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 erfüllt waren,
 1. für die ersten 36 Monate 1,88 Euro,
 2. für jeden weiteren Monat 0,95 Euro.
- (4) Der Pflegezuschlag nach § 68 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 2,24 Euro.
- (5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 68 Abs. 3 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 0,95 Euro.

Anlage 9
(zu Artikel 5 Nr. 4)

Anlage
(zu den §§ 66 bis 69)
Gültig ab 1. Juli 2020

Zuschläge nach den §§ 66 bis 69

- (1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 66 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,86 Euro.
- (2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 Abs. 6 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt waren,
 1. im Falle von § 66 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a 0,97 Euro,
 2. im Falle von § 66 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b 0,69 Euro.
- (3) Der Kinderzuschlag nach § 67 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 erfüllt waren,
 1. für die ersten 36 Monate 1,92 Euro,
 2. für jeden weiteren Monat 0,97 Euro.
- (4) Der Pflegezuschlag nach § 68 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 2,28 Euro.
- (5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 68 Abs. 3 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 0,97 Euro.

Anlage 10

(zu Artikel 5 Nr. 5)

Anlage

(zu den §§ 66 bis 69)
Gültig ab 1. Januar 2021

Zuschläge nach den §§ 66 bis 69

- (1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 66 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,90 Euro.
- (2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 Abs. 6 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt waren,
 1. im Falle von § 66 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a 0,98 Euro,
 2. im Falle von § 66 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b 0,70 Euro.
- (3) Der Kinderzuschlag nach § 67 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 erfüllt waren,
 1. für die ersten 36 Monate 1,95 Euro,
 2. für jeden weiteren Monat 0,98 Euro.
- (4) Der Pflegezuschlag nach § 68 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 2,31 Euro.
- (5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 68 Abs. 3 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 0,98 Euro.

Begründung

A. Allgemeines

Inhaltliche Zusammenfassung

Die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden in Anlehnung an die am 2. März 2019 erzielte Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder rückwirkend zum 1. Januar 2019 um 3,2 v. H., zum 1. Januar 2020 um weitere 3,2 v. H. sowie zum 1. Januar 2021 nochmals um 1,4 v. H. angepasst. Damit überträgt das Land zeitgleich und systemgerecht das Gesamtvolumen des linearen Tarifergebnisses. Ferner werden zum 1. Juli 2019 und zum 1. Juli 2020 zusätzliche Anpassungen von jeweils 2 v. H. vorgenommen.

Die Dynamisierungen gelten ebenso für die Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Anwärterinnen und Anwärter sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare profitieren – ebenfalls zeitgleich und systemgerecht zum Tarifergebnis – rückwirkend zum 1. Januar 2019 von einer pauschalen Erhöhung des Anwärtergrundbetrags beziehungsweise der Unterhaltsbeihilfen von 50 EUR sowie von einer weiteren pauschalen Erhöhung zum 1. Januar 2020 von 50 EUR. Die zusätzlichen Dynamisierungen jeweils zum 1. Juli 2019 und zum 1. Juli 2020 gelten entsprechend. Der Urlaubsanspruch von Anwärtnerinnen und Anwärtern wird gemäß dem Tarifergebnis auf 30 Tage angepasst.

Der Gesetzentwurf umfasst ferner die perspektivische Erhöhung der Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen auf den Höchstbetrag der Zulage für Beamtinnen und Beamte des Polizeidienstes sowie die Dynamisierung der Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten. Die Funktionsdienstposten der didaktischen Koordination an einer Realschule plus werden schließlich unabhängig von der Schulgröße ausgestaltet. Darüber hinaus werden die Regelungen für die Besoldung begrenzt dienstfähiger Personen an die aktuelle Rechtsprechung angepasst.

Finanzielle Auswirkungen

Die Dynamisierungen der Bezüge in insgesamt fünf Schritten bedingen für das Land Mehrkosten in Höhe von rund 212 Mio. EUR für das Jahr 2019, in Höhe von rund 487 Mio. EUR für das Jahr 2020 und in Höhe von rund 619 Mio. EUR für das Jahr 2021. Darin ist die jeweilige Weiterwirkung der Erhöhung aus dem Vorjahr beziehungsweise den Vorjahren enthalten. Der Doppelhaushalt 2019/2020 hat bereits eine entsprechende Vorsorge getroffen.

Die Anhebung der Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen wird jährlich rund 750 000 EUR zusätzlichen finanziellen Aufwand bedeuten.

Die Erweiterung der Funktionsdienstposten der didaktischen Koordination an Realschulen plus ist im Haushaltplan 2019/2020 abgebildet, sodass vorliegend lediglich die besoldungsrechtliche Umsetzung erfolgt.

Die Änderungen bei der Besoldung begrenzt dienstfähiger Personen werden zu jährlichen Mehrkosten von rund 400 000 EUR führen.

Soweit von den in diesem Gesetz vorgesehenen Anpassungen auch die kommunalen Gebietskörperschaften tangiert sind, ist das Konnexitätsprinzip nicht betroffen, da ein Konnexitätsatbestand nicht erfüllt ist (vgl. Artikel 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, § 1 Abs. 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 2. März 2006 – GVBl. S. 53, BS 2020-5 –).

Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Rates sowie der Anhörung anderer Stellen

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und die kommunalen Spitzenverbände wurden gemäß § 98 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) mit nachfolgendem Ergebnis beteiligt.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Rheinland-Pfalz / Saarland (DGB) begrüßt ausdrücklich sowohl die zeitgleiche und systemgerechte Übernahme des Tarifergebnisses und die außerordentlichen Bezügeanpassungen um jeweils 2 v. H. als auch die Anhebung der Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und die Dynamisierungen der Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten.

Der Beamtenbund, Landesbund Rheinland-Pfalz (dbb) befürwortet ebenfalls die zeitgleiche und systemgerechte Übernahme des Tarifergebnisses und die außerordentlichen Bezügeanpassungen. Die Landesregierung verfolge zu Recht das Ziel der Steigerung der Attraktivität rheinland-pfälzischer Beamten- und Richterverhältnisse im Wettbewerb mit anderen Dienstherren und Branchen. Auch sei die Anpassung der Regelungen für die Besoldung begrenzt dienstfähiger Personen an die aktuelle Rechtsprechung explizit zu begrüßen.

Im Übrigen regen der DGB und der dbb mit ihren Stellungnahmen über das Tarifergebnis und den Gesetzentwurf hinausgehende Verbesserungen, wie etwa eine weitere übertarifliche Anpassung der Anwärterbezüge, die Anhebung von Einstiegsämtern, zusätzliche Steigerungen der Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten, Anpassungen bei der Feuerwehrzulage oder die Ruhegehaltfähigkeit der Vollzugszulagen sowie sonstige versorgungsrechtliche Vergünstigungen, an.

Das Ministerium der Finanzen betont demgegenüber, dass es angesichts der deutlichen Bezügesteigerungen bis zum Jahr 2021 gegenwärtig keine Notwendigkeit sonstiger Verbesserungen über das Tarifergebnis, die Zusatzanpassungen und die bereits vorgesehenen strukturellen Maßnahmen hinaus im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sehe. Dem schließt sich der dbb jedenfalls insofern an, als er konkrete

Details zu seinen weitergehenden Forderungen außerhalb des vorliegenden Gesetzentwurfs vortragen möchte.

Soweit der DGB für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) schließlich mitteilt, dass diese den tariflichen Mindestanpassungsbetrag in Höhe von 100 EUR für untere Entgeltgruppen im Sinne einer 1:1 Übernahme auch für untere Besoldungsgruppen bevorzugt, verweist das Ministerium der Finanzen auf die jüngste Rechtsprechungsreihe des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip. Aus dem Abstandsgebot folge das Verbot der schleichenden Abschmelzung bestehender Abstände zwischen den Besoldungsgruppen (vgl. BVerfG – 2 BvR 883/14, Rn. 77 ff.). Eine solche Abschmelzung würde aber gerade ein Mindestanpassungsbetrag bewirken. Zu berücksichtigen sei ferner, dass man das Gesamtvolumen der tariflichen Entgeltsteigerungen übernehme, in das Mindestanpassungseffekte, jedenfalls übertragen auf alle Entgeltgruppen, bereits eingerechnet sind.

Die kommunalen Spitzenverbände zeigten gegenüber dem Entwurf keine Einwände an.

Zum Gesetzentwurf gab es ebenfalls keine wesentlichen Rückmeldungen seitens der Mitglieder des Kommunalen Rates und des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz.

Gesetzesfolgenabschätzung

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde im Hinblick auf die begrenzte Wirkungsbreite der Vorschriften abgesehen.

Gender-Mainstreaming

Das Prinzip des Gender-Mainstreamings ist bei der Konzeption des Gesetzentwurfs geprüft worden. Die vorgesehenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern.

Demografischer Wandel sowie Auswirkung auf den Mittelstand

Die gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Eine Auswirkung auf den Mittelstand ist ebenfalls nicht gegeben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2019)

Artikel 1 bildet die gesetzliche Grundlage für die linearen Erhöhungen von Besoldung und Versorgung um 3,2 v. H. zum 1. Januar 2019 und um weitere 2 v. H. zum 1. Juli 2019 sowie die Erhöhungen der Bezüge für Anwärterinnen und Anwärter um 50 EUR zum 1. Januar 2019 und um weitere 2 v. H. zum 1. Juli 2019.

Damit folgt der Gesetzgeber auf Basis der zeitgleichen und systemgerechten Übernahme des Tarifiergebnisses seiner aus § 5 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) und § 4 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) beziehungsweise der unmittelbar aus dem Alimentationsprinzip des Ar-

tikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes resultierenden Verpflichtung, die Bezüge entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen. Die Tarifvertragsparteien hatten sich am 2. März 2019 auf lineare Entgeltsteigerungen für 2019 mit einem Gesamtvolumen von 3,2 v. H. geeinigt. Genau dieses tarifliche Gesamtvolumen der Entgelterhöhungen wird mit einer linearen Bezügesteigerung von 3,2 v. H. auf die Beamten- und Richterschaft übertragen. Und andererseits werden durch die zusätzlichen Bezügeanpassungen die Wettbewerbsfähigkeit des Landes verbessert sowie Nachholeffekte mit Blick auf die Anpassungsbegrenzungen der Jahre 2012 bis 2014 vollzogen.

Das Alimentationsniveau des Landes entspricht – auch unter Berücksichtigung des vom vorliegenden Gesetzentwurf erfassten Erhöhungszeitraums – den Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Grundsatzurteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. zur amtsangemessenen Alimentation der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und in seinem Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. zur amtsangemessenen Alimentation der Beamtinnen und Beamten aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes ableitet.

Nach beiden verfassungsgerichtlichen Entscheidungen ist im Rahmen einer Gesamtschau mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern ein durch Zahlenwerte konkretisierter Orientierungsrahmen für die Bestimmung einer grundsätzlich verfassungsgemäßen Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus zu ermitteln.

Hierzu eignen sich – so das Bundesverfassungsgericht – fünf Parameter, die in dessen Rechtsprechung zum Alimentationsprinzip angelegt sind und denen indizielle Bedeutung zukommt.

Drei der Parameter beruhen auf einem Vergleich der 15-jährigen Besoldungsentwicklung einerseits mit der 15-jährigen Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex andererseits. Ergänzt wird die 15-Jahres-Betrachtung im Sinne einer Staffelpfung jeweils durch einen weiteren, gleich langen Kontrollzeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des 15-Jahres-Zeitraums abdeckt und sich mit diesem überlappt. Ein Zurückbleiben von fünf Prozent oder mehr in beiden Zeiträumen bedeutet insofern eine Überschreitung der verfassungsgerichtlich bestimmten Grenzwerte.

Die beiden übrigen Parameter betreffen im Sinne eines systeminternen Besoldungsvergleichs den Abstand zwischen den Bruttogehältern der einzelnen Besoldungsgruppen, der innerhalb von fünf Jahren nicht um zehn oder mehr Prozent (gemessen am jeweiligen Ausgangswert) abgeschmolzen werden darf, sowie als Quervergleich die durchschnittliche Besoldungshöhe von Bund und Ländern. Diesbezüglich liegt der Grenzwert für eine negative Abweichung ebenfalls bei zehn Prozent.

Ergänzend ist als Annex zum systeminternen Besoldungsver-

gleich der absolute Mindestabstand in der untersten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungsniveau in den Blick zu nehmen, sodass die Nettoalimentation einer Beamtin oder eines Beamten mit Ehepartner und zwei Kindern mindestens 115 v. H. des sozialhilferechtlichen Existenzminimums für eine entsprechende Familie erreichen muss.

Ist die Mehrheit der fünf Parameter erfüllt (1. Prüfungsstufe), besteht eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation. Diese Vermutung kann durch die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden (2. Prüfungsstufe).

Ergibt die Gesamtschau, dass die als unzureichend angegriffene Alimentation grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, bedarf es schließlich der Prüfung, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation ist Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbunde-

nen institutionellen Garantie des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert, ist er entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen (3. Prüfungsstufe).

Das Alimentationsniveau des Landes ist unter Zugrundelegung dieser Vorgaben und unter Berücksichtigung des nachfolgend für die einzelnen Prüfungsstufen und Parameter konkret dargelegten, landesspezifischen Datenmaterials verfassungsgemäß.

Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst (erster Parameter)

Die Besoldungsentwicklung in Rheinland-Pfalz stellt sich entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für den hier maßgeblichen Zeitraum der Jahre 2004 bis 2018 wie folgt dar:

Besoldungsgruppe	bis A 6		A 7 bis A 9		ab A 10 sowie Besoldungsordnungen B, C, R	
	Veränderung zum Vorjahr	Index 2003 = 100	Veränderung zum Vorjahr	Index 2003 = 100	Veränderung zum Vorjahr	Index 2003 = 100
2004	-1,57%	98,4	-1,57%	98,4	-1,57%	98,4
2004	2,00%	100,4	2,00%	100,4	2,00%	100,4
2005	0,00%	100,4	0,00%	100,4	0,00%	100,4
2006	0,00%	100,4	0,00%	100,4	0,00%	100,4
2007	1,70%	102,4	1,10%	101,5	0,50%	100,9
2008	2,20%	104,5	1,35%	102,9	0,50%	101,4
2009	3,00%	107,6	3,00%	106,0	3,00%	104,4
2010	1,20%	108,7	1,20%	107,3	1,20%	105,7
2011	1,50%	110,8	1,50%	108,9	1,50%	107,3
2012	1,00%	111,9	1,00%	110,0	1,00%	108,4
2013	1,00%	113,1	1,00%	111,1	1,00%	109,4
2014	1,00%	114,2	1,00%	112,2	1,00%	110,5
2015	2,10%	116,5	2,10%	114,6	2,10%	112,9
2016	2,30%	118,8	2,30%	117,2	2,30%	115,5
2017	2,00%	121,2	2,00%	119,5	2,00%	117,8
2018	2,35%	124,0	2,35%	122,3	2,35%	120,5
Gesamt:	24,0%		22,3%		20,5%	

Für den entsprechenden Kontrollzeitraum – mithin für die Jahre 1999 bis 2013 – ergeben sich zur Besoldungsentwicklung die folgenden Werte:

Besoldungs- gruppe	bis A 6		A 7 bis A 9		ab A 10 sowie Besoldungsordnungen B, C, R	
	Veränderung zum Vorjahr	Index 1998=100	Veränderung zum Vorjahr	Index 1998=100	Veränderung zum Vorjahr	Index 1998=100
1999	2,90%	102,9	2,90%	102,9	2,90%	102,9
2000	0,00%	102,9	0,00%	102,9	0,00%	102,9
2001	1,80%	104,8	1,80%	104,8	1,80%	104,8
2002	2,20%	107,1	2,20%	107,1	2,20%	107,1
2003	-1,27%	105,7	-1,27%	105,7	-1,27%	105,7
2003	2,40%	108,2	2,40%	108,2	2,40%	108,2
2004	-1,57%	106,5	-1,57%	106,5	-1,57%	106,5
2004	2,00%	108,7	2,00%	108,7	2,00%	108,7
2005	0,00%	108,7	0,00%	108,7	0,00%	108,7
2006	0,00%	108,7	0,00%	108,7	0,00%	108,7
2007	1,70%	110,5	1,10%	109,9	0,50%	109,2
2008	2,20%	112,9	1,35%	111,3	0,50%	109,8
2009	3,00%	116,3	3,00%	114,7	3,00%	113,0
2010	1,20%	117,7	1,20%	116,1	1,20%	114,4
2011	1,50%	119,5	1,50%	117,8	1,50%	116,1
2012	1,00%	120,7	1,00%	119,0	1,00%	117,3
2013	1,00%	121,9	1,00%	120,2	1,00%	118,5
Gesamt:	21,9%		20,2%		18,5%	

Sowohl im originären Zeitraum als auch im zeitversetzten Kontrollzeitraum berücksichtigen die vorgenannten Werte – gemäß den gerichtlichen Vorgaben – nur allgemein wirkende lineare Anpassungen. Durch die Ausklammerung von Einmalzahlungen, von Sockel- und Mindestbeträgen sowie des Wegfalls des Urlaubsgeldes wird die Gesamtentwicklung zwar nicht vollständig abgebildet, was jedoch für den hier erforderlichen relativen Vergleich vernachlässigt werden kann (vgl. BVerfG – 2 BvL 17/09 u. a., Rn. 181-185).

Demgegenüber berücksichtigt die vorstehende Besoldungsentwicklung – auch insoweit den Berechnungsvorgaben des Bundesverfassungsgerichts folgend – die Veränderungen bei

Anpassungen BAT/TV-L Jahr	Veränderung zum Vorjahr	Index 2003=100
2004	2,00%	102,0
2005	0,00%	102,0
2006	0,00%	102,0
2007	0,00%	102,0
2008	2,90%	105,0
2009	3,00%	108,2
2010	1,20%	109,5
2011	1,50%	111,1
2012	1,90%	113,2
2013	2,65%	116,2
2014	2,95%	119,6
2015	2,10%	122,1
2016	2,30%	124,9
2017	2,00%	127,4
2018	2,35%	130,4
Gesamt:	30,4%	

der jährlichen Sonderzahlung. Diese Veränderungen haben im Jahr 2003 das Besoldungsniveau um 1,27 v. H. und im Jahr 2004 um 1,57 v. H. vermindert (vgl. BVerfG – 2 BvL 17/09 u. a., Rn. 182 f.).

Eine unter denselben Prämissen nachgezeichnete Entwicklung der Einkommen der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst, unter Berücksichtigung der im Land Rheinland-Pfalz maßgebenden Tarifierhöhungen des Bundes-Angestellentarifvertrags (BAT) beziehungsweise des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), stellt sich für den Zeitraum der Jahre 2004 bis 2018 sowie für den entsprechenden Kontrollzeitraum der Jahre 1999 bis 2013 wie folgt dar:

Anpassungen BAT/TV-L Jahr	Veränderung zum Vorjahr	Index 1998=100
1999	3,10%	103,1
2000	2,00%	105,2
2001	2,40%	107,7
2002	0,00%	107,7
2003	2,40%	110,3
2004	2,00%	112,5
2005	0,00%	112,5
2006	0,00%	112,5
2007	0,00%	112,5
2008	2,90%	115,8
2009	3,00%	119,3
2010	1,20%	120,7
2011	1,50%	122,5
2012	1,90%	124,8
2013	2,65%	128,1
Gesamt:	28,1%	

Im Einklang mit der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Berechnungsweise verzichtet die vorstehende Aufbereitung der tarifrechtlichen, linearen Anpassungen auf eine Berücksichtigung der regelmäßig gezahlten Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L). Analog der Verfahrensweise im Beamtenbereich berücksichtigt die vorstehende Entwicklung zudem nicht tarifvertraglich vereinbarte Einmalzahlungen, Sockel- und Mindestbeträge.

Im Vergleich der Indexwerte ergibt sich für das Jahr 2018 als Ausgangspunkt der Anpassungen 2019/2020/2021 eine Überschreitung des Grenzwertes in beiden Zeiträumen, sodass der erste Parameter als erfüllt zu betrachten ist. Die positive, prog-

nostische Entwicklung des ersten Parameters wird unter dem Punkt „Zusätzliche Bezügeanpassungen“ dargestellt.

Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Nominallohnindex (zweiter Parameter)

Der zweite Parameter zieht einen Vergleich zwischen der bereits dargestellten Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex in Rheinland-Pfalz. Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes ergibt sich für die Jahre 2004 bis 2018 im originären Prüfzeitraum sowie für die Jahre 1999 bis 2013 im zeitversetzten Kontrollzeitraum folgende Entwicklung:

Nominallohnentwicklung Jahr	Veränderung zum Vorjahr	Index 2003 = 100
2004	0,10%	100,1
2005	-0,40%	99,8
2006	0,60%	100,4
2007	1,10%	101,5
2008	2,80%	104,4
2009	1,00%	105,4
2010	2,70%	108,2
2011	2,80%	111,2
2012	2,80%	114,3
2013	2,60%	117,3
2014	2,80%	120,5
2015	3,30%	124,5
2016	2,10%	127,1
2017	2,40%	130,1
2018	2,90%	133,9
Gesamt:	33,9%	

Nominallohnentwicklung Jahr	Veränderung zum Vorjahr	Index 1998 = 100
1999	0,40%	100,4
2000	1,00%	101,4
2001	1,70%	103,1
2002	0,60%	103,8
2003	1,10%	105,0
2004	0,10%	105,1
2005	-0,40%	104,7
2006	0,60%	105,4
2007	1,10%	106,5
2008	2,80%	109,5
2009	1,00%	110,6
2010	2,70%	113,6
2011	2,80%	116,7
2012	2,80%	120,0
2013	2,60%	123,1
Gesamt:	23,1%	

Die Entwicklung der Besoldung liegt demnach zwar in allen Besoldungsgruppen im Jahr 2018 als Ausgangspunkt der Anpassungen 2019/2020/2021 im originären 15-Jahres-Zeitraum über dem Grenzwert von fünf Prozent. Im entsprechenden Kontrollzeitraum findet sich demgegenüber in keiner Besoldungsgruppe eine Grenzwertüberschreitung, sodass über alle Besoldungsgruppen hinweg der zweite Parameter im Sinne des Bundesverfassungsgerichts schon nicht erfüllt ist. Die prognostische Entwicklung des zweiten Parameters für die Jahre ab 2019 wird unten dargestellt.

Verbraucherpreisentwicklung Jahr	Veränderung zum Vorjahr	Index 2003=100
2004	1,70%	101,7
2005	1,60%	103,3
2006	1,40%	104,7
2007	2,00%	106,9
2008	2,40%	109,5
2009	0,00%	109,5
2010	1,00%	110,5
2011	2,00%	112,8
2012	2,20%	115,3
2013	1,40%	116,9
2014	0,90%	118,0
2015	0,40%	118,5
2016	0,30%	118,8
2017	1,40%	120,5
2018	1,70%	122,5
Gesamt:	22,5%	

Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (dritter Parameter)

Als dritten Parameter zieht das Bundesverfassungsgericht den Vergleich zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Verbraucherpreisindex heran. Neben der oben bereits dargestellten Besoldungsentwicklung ergeben sich nach den Angaben des Statistischen Landesamtes für den Verbraucherpreisindex in Rheinland-Pfalz zu den Jahren 2004 bis 2018 sowie 1999 bis 2013 als entsprechendem Kontrollzeitraum die folgenden Werte:

Verbraucherpreisentwicklung Jahr	Veränderung zum Vorjahr	Index 1998=100
1999	0,30%	100,3
2000	1,40%	101,6
2001	1,90%	103,5
2002	1,50%	105,0
2003	0,80%	105,9
2004	1,70%	107,7
2005	1,60%	109,4
2006	1,40%	110,9
2007	2,00%	113,2
2008	2,40%	115,9
2009	0,00%	115,9
2010	1,00%	117,1
2011	2,00%	119,4
2012	2,20%	122,1
2013	1,40%	123,8
Gesamt:	23,8%	

Im Ergebnis liegt die Differenz über alle Besoldungsgruppen hinweg schon im originären 15-Jahres-Zeitraum deutlich unter dem Grenzwert, sodass der dritte Parameter im Jahr 2018 als Ausgangspunkt der Anpassungen 2019/2020/2021 nicht erfüllt ist. Die prognostische Entwicklung des dritten Parameters für die Jahre ab 2019 findet sich unter dem Punkt „Zusätzliche Bezügeanpassungen“.

Entwicklung der Abstände zwischen einzelnen Besoldungsgruppen (vierter Parameter)

Der vierte Parameter betrifft den Abstand zwischen den Brutgehältern der einzelnen Besoldungsgruppen, der innerhalb von fünf Jahren nicht um zehn oder mehr Prozent (gemessen am jeweiligen Ausgangswert) abgeschmolzen werden darf.

Die relativen Abstände haben sich insofern auch über einen längeren Zeitraum betrachtet nur geringfügig verändert. In den zurückliegenden fünf Jahren führten die Mindestanpassungsbeträge von jeweils 75 Euro in den Jahren 2016 und 2017 zu einer leichten Abflachung:

			Veränderung Abstand
Abstand BesGr. A 6/A 16	2013	60,03%	
Abstand BesGr. A 6/A 16	2018	59,47%	<u>0,56%</u>
Abstand BesGr. A 9/A 16	2013	52,73%	
Abstand BesGr. A 9/A 16	2018	52,47%	<u>0,26%</u>
Abstand BesGr. A 13/A 16	2013	28,27%	
Abstand BesGr. A 13/A 16	2018	28,27%	<u>0%</u>

Sowohl im Jahr 2018 als Ausgangspunkt der Anpassungen 2019/2020/2021 als auch in den Folgejahren, in denen für alle Besoldungsgruppen nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Abstandsgebotes einheitliche Anpassungssätze gelten werden, wird eine Abstandsverringerung um zehn Prozent oder mehr bei Weitem nicht erreicht. Auch der vierte Parameter unterliegt folglich keinen Bedenken.

Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum

Als Annex zum vierten Parameter fordert das Bundesverfassungsgericht, dass die Nettoalimentation einer Beamtin oder eines Beamten mit Ehepartner beziehungsweise Ehepartnerin und zwei Kindern mindestens 115 v. H. des sozialhilferechtlichen Existenzminimums für eine entsprechende Familie erreichen muss (vgl. BVerfG – 2 BvL 19/09 u. a., Rn. 93 f.).

Zur Ermittlung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Alimentation von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern mit mehr als zwei Kindern auf den als

Unterrichtung durch die Bundesregierung vorgelegten Bericht vom 2. Februar 1995 über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien im Jahr 1996 (BT-Drs. 13/381) Bezug genommen (vgl. BVerfG – 2 BvL 26/91 u. a., Rn. 58). Dieser Bericht liegt aktuell als 12. Existenzminimumbericht vom 9. November 2018 (BT-Drs. 19/5400) vor. Der Bericht schlüsselt das Existenzminimum dabei nach den sozialhilferechtlichen Regelsätzen für Partner in Paarhaushalten, den nach Altersstufen gewichteten Regelsätzen für Kinder, den durchschnittlichen Bildungs- und Teilhabebedarfen sowie den durchschnittlichen Kosten für Unterkunft und Heizung, jeweils getrennt für Erwachsene und Kinder, im Einzelnen auf. Infolgedessen kann auf ein vorhandenes Datenmaterial zurückgegriffen werden, aus dem sich im Jahr 2019 für das sächliche Existenzminimum einer vierköpfigen Familie ein durchschnittlicher Betrag von 2.081 Euro pro Monat ergeben wird.

Diesem Betrag ist die Bruttobesoldung einschließlich der familienbezogenen Gehaltsbestandteile abzüglich der steuerlichen Belastungen zuzüglich des staatlichen Kindergeldes sowie abzüglich der aus dem Nettoeinkommen zu bestreitenden Kosten für eine unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Beihilfe abzuschließende private Kranken- und Pflegepflichtversicherung gegenüberzustellen.

Letztere ist im Regelfall höchst individuell, da die Beitragssumme vom Eintrittsalter bei Versicherungsbeginn, von Eigenbehalten, von Ergänzungs- beziehungsweise Wahlleistungen, von Zusatzbeiträgen aufgrund von Vorerkrankungen und einer ganzen Reihe weiterer Faktoren abhängt. Infolgedessen kann lediglich ein Musterbeitrag benannt werden, der aufgrund eines konkreten Versicherungsangebotes einer großen deutschen Versicherung von Januar 2019 für einen 30-jährigen Landesbeamten mit gleichaltriger, nicht berufstätiger Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern im sogenannten Kompakttarif ermittelt worden ist.

Auf dieser Basis zeigt die nachfolgende Übersicht schon für das aktuelle Kalenderjahr (Stand: Juli 2019), dass die in der Eingangsstufe der untersten Besoldungsgruppe A 4 gewährte Alimentation den erforderlichen Abstand zum Grundsicherungsniveau deutlich wahrt. Hinzu kommt, dass die Besoldungsgruppe A 4 in der ersten Erfahrungsstufe mit acht Beamtinnen und Beamten praktisch nahezu keine Rolle spielt. Angesichts des regelmäßig frühzeitigen Eintritts in das erste Einstiegsamt ist anzunehmen, dass die für die Vergleichsberechnung vorausgesetzte Familienkonstellation mit zwei Kindern erst in höheren Besoldungsgruppen oder jedenfalls erst in höheren Erfahrungsstufen relevant wird, sodass der Abstand sich nochmals vergrößert.

Beamter A 4 Stufe 1: verheiratet, 2 Kinder unter 18 Jahren, Ehepartner nicht berufstätig		Existenzminimum Ehepaar mit zwei Kindern unter 18 Jahren	
Grundgehalt	2.288,15 €	764,00 €	Regelbedarf Ehepaar ¹
Familienzuschlag	491,17 €	576,00 €	gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf zweier Kinder ²
		38,00 €	gewichtete durchschnittliche Bedarfe für Bildung und Teilhabe zweier Kinder ³
brutto	2.779,32 €	606,00 €	gewichtete durchschnittliche Bruttokaltmiete ⁴
		97,00 €	gewichtete durchschnittliche Heizkosten ⁵
Lohnsteuer Steuerklasse III, 2 Kinder	-160,16 €		
Solidaritätszuschlag	0,00 €		
Kirchensteuer	0,00 €		
netto⁶	2.619,16 €		
private Krankenversicherung	-345,42 €		
Kindergeld	408,00 €		
verfügbares Nettoeinkommen	2.681,74 €	2.081,00 €	sächliches Existenzminimum
Mindestalimentationsniveau = 115 % des Existenzminimums	2.393,15 €		

¹ gem. Anlage zu § 28 SGB XII

² gem. Anlage zu § 28 SGB XII - Gewichtung gem. 12. Existenzminimumbericht vom 9. November 2018 (Bt-Drs. 19/5400), S. 6

³ gem. 12. Existenzminimumbericht vom 9. November 2018 (Bt-Drs. 19/5400), S. 6

⁴ vgl. Fn. 3, S. 5, 7

⁵ vgl. Fn. 3, S. 5, 8

⁶ Berechnung lt. BMF-Abgabenrechner unter Berücksichtigung des abzugsfähigen Teils der Kranken- und Pflegeversicherung von 320,00 €

Es bestehen angesichts der Existenzminimumberichterstattung und den dort auch für die Folgejahre dargelegten Prognosen zur Höhe der Grundsicherung gegenwärtig keine Zweifel, dass auch in Zukunft der notwendige Abstand eingehalten werden wird. Somit ist der vierte Parameter insgesamt nicht erfüllt.

Vergleich der Besoldungshöhe von Bund und Ländern (fünfter Parameter)

Der fünfte Parameter betrachtet die durchschnittliche Besoldungshöhe von Bund und Ländern. Der Bund und die Länder tauschen sich zur Summe der jeweiligen Jahresbruttobesoldung turnusmäßig aus. Die Jahresbruttobesoldung bemisst sich gemäß den verfassungsgerichtlichen Vorgaben aus dem Grundgehalt der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe sowie aus Einmal- und Sonderzahlungen. Nicht berücksichtigt werden Amtszulagen und familienbezogene sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile. Für das Jahr 2018 als Ausgangspunkt der Anpassungen 2019/2020/2021 ergeben sich beispielhaft folgende Abweichungen vom Durchschnitt:

Besoldungsgruppe	Rheinland-Pfalz	Durchschnitt Bund und andere Länder	Abstand
A 6	33 813,36 Euro	33 161,56 Euro	-1,93%
A 9	40 426,80 Euro	41 412,70 Euro	2,44%
A 13	60 475,68 Euro	62 319,26 Euro	3,05%
A 16	82 814,28 Euro	85 193,79 Euro	2,87%
B 3	91 464,24 Euro	93 947,43 Euro	2,71%
R 1	76 251,36 Euro	78 499,43 Euro	2,95%

Ein vergleichbares Bild zeigt sich auch für die übrigen Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen.

Eine negative Abweichung von zehn Prozent und mehr als Grenzwert für den fünften Parameter ist schon im Jahr 2018 bei Weitem nicht erreicht.

Auf der 1. Prüfungsstufe greift somit insgesamt schon nicht die Vermutung der Verfassungswidrigkeit, da die Mehrzahl der Grenzwerte im Jahr 2018 als Ausgangspunkt der Anpassungen 2019/2020/2021 eingehalten werden. Die künftige Entwicklung in den Anpassungsjahren ab 2019 gestaltet sich entsprechend dem nachfolgenden Gliederungspunkt „Zusätzliche Bezügeanpassungen“ nochmals günstiger. Selbst wenn die Mehrheit der Länder das Tarifiergebnis auf die Besoldung übertragen sollte, wird es durch die vorgesehenen Zusatzanpassungen um 2 v. H. jeweils zum 1. Juli 2019 und zum 1. Juli 2020 zu signifikanten Verbesserungen kommen.

Zusätzliche Bezügeanpassungen

Ein weiteres, wesentliches Ziel des Anpassungsgesetzes geht über die zeitgleiche und systemgerechte Tarifübernahme hinaus. Konkret soll die Position des Landes im Wettbewerb um die fähigsten Köpfe verbessert werden. Angesichts des demografischen Wandels, der rasanten IT-Entwicklung und der gestiegenen Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger steht der öffentliche Dienst in den kommenden Jahren vor großen Herausforderungen. Hochmotivierte Bedienstete sind dafür unerlässlich. Auch wenn bereits die Übernahme des Tarifiergebnisses die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentation gewährleistet und das Beamtenverhältnis als solches durch eine ganze Reihe attraktiver Arbeitsbedingungen geprägt ist (z. B. Arbeitsplatzsicherheit, soziale Absicherung, verantwortungsvolle Tätigkeiten in selbstbestimmtem Umfeld, gute Karriereaussichten über Beförderungen und Fortbildungsmaßnahmen, Verein-

barkeit von Beruf und Familie), hat sich das Land im Wettbewerb der öffentlichen Arbeitgeber der Konkurrenzsituation zu stellen. Eine realistische Situationsanalyse liefert letztlich der standardisierte Eckbeamtenvergleich des Bund-Länder-Arbeitskreises für Besoldungsfragen zum Endgrundgehalt in vordefinierten Musterbesoldungsgruppen. Insofern ist es Ziel, den infolge der Anpassungsbegrenzungen der Jahre 2012 bis 2014 auf jährlich 1 v. H. in Relation zu einigen Ländern vorhandenen Besoldungsrückstand zu reduzieren und beim Vergleich der Endgrundgehälter zum Ende des Jahres 2020 einen Platz

im verdichteten Mittelfeld in etwa auf dem Niveau der Nachbarländer Nordrhein-Westfalen und Hessen zu erreichen. Zu diesem Zweck sind zusätzliche Bezügeanpassungen von jeweils 2 v. H. zum 1. Juli 2019 und nochmals zum 1. Juli 2020 vorgesehen.

Diese zusätzlichen Anpassungen wirken sich naturgemäß auch positiv auf die prognostische Entwicklung der Parameter eins bis drei für die Jahre ab 2019 aus:

Für das Jahr 2019:

Besoldungsgruppe	bis A 6		A 7 bis A 9		ab A 10 sowie Besoldungsordnungen B, C, R	
	Veränderung zum Vorjahr	Index 2004=100	Veränderung zum Vorjahr	Index 2004=100	Veränderung zum Vorjahr	Index 2004=100
2005	0,00%	100,0	0,00%	100,0	0,00%	100,0
2006	0,00%	100,0	0,00%	100,0	0,00%	100,0
2007	1,70%	101,7	1,10%	101,1	0,50%	100,5
2008	2,20%	103,9	1,35%	102,5	0,50%	101,0
2009	3,00%	107,1	3,00%	105,5	3,00%	104,0
2010	1,20%	108,3	1,20%	106,8	1,20%	105,3
2011	1,50%	110,0	1,50%	108,4	1,50%	106,9
2012	1,00%	111,1	1,00%	109,5	1,00%	107,9
2013	1,00%	112,2	1,00%	110,6	1,00%	109,0
2014	1,00%	113,3	1,00%	111,7	1,00%	110,1
2015	2,10%	115,7	2,10%	114,0	2,10%	112,4
2016	2,30%	118,3	2,30%	116,7	2,30%	115,0
2017	2,00%	120,7	2,00%	119,0	2,00%	117,3
2018	2,35%	123,5	2,35%	121,8	2,35%	120,1
2019	3,20%	127,5	3,20%	125,7	3,20%	123,9
2019	2,00%	130,0	2,00%	128,2	2,00%	126,4
Gesamt:	30,0%		28,2%		26,4%	

Jahr	Anpassungen BAT/TV-L		Nominallohnentwicklung		Verbraucherpreisentwicklung	
	Veränderung zum Vorjahr	Index 2004=100	Veränderung zum Vorjahr	Index 2004=100	Veränderung zum Vorjahr	Index 2004=100
2005	0,00%	100,0	-0,40%	99,6	1,60%	101,6
2006	0,00%	100,0	0,60%	100,2	1,40%	103,0
2007	0,00%	100,0	1,10%	101,3	2,00%	105,1
2008	2,90%	102,9	2,80%	104,1	2,40%	107,6
2009	3,00%	106,0	1,00%	105,2	0,00%	107,6
2010	1,20%	107,3	2,70%	108,0	1,00%	108,7
2011	1,50%	108,9	2,80%	111,0	2,00%	110,9
2012	1,90%	110,9	2,80%	114,2	2,20%	113,3
2013	2,65%	113,9	2,60%	117,1	1,40%	114,9
2014	2,95%	117,2	2,80%	120,4	0,90%	115,9
2015	2,10%	119,7	3,30%	124,4	0,40%	116,4
2016	2,30%	122,5	2,10%	127,0	0,30%	116,7
2017	2,00%	124,9	2,40%	130,0	1,40%	118,4
2018	2,35%	127,8	2,90%	133,8	1,70%	120,4
2019	3,20%	131,9	2,70%	137,4	2,00%	122,8
Gesamt:	31,9%		37,4%		22,8%	

Für das Jahr 2020:

Besoldungsgruppe	bis A 6		A 7 bis A 9		ab A 10 sowie Besoldungsordnungen B, C, R	
	Veränderung zum Vorjahr	Index 2005=100	Veränderung zum Vorjahr	Index 2005=100	Veränderung zum Vorjahr	Index 2005=100
2006	0,00%	100,0	0,00%	100,0	0,00%	100,0
2007	1,70%	101,7	1,10%	101,1	0,50%	100,5
2008	2,20%	103,9	1,35%	102,5	0,50%	101,0
2009	3,00%	107,1	3,00%	105,5	3,00%	104,0
2010	1,20%	108,3	1,20%	106,8	1,20%	105,3
2011	1,50%	110,0	1,50%	108,4	1,50%	106,9
2012	1,00%	111,1	1,00%	109,5	1,00%	107,9
2013	1,00%	112,2	1,00%	110,6	1,00%	109,0
2014	1,00%	113,3	1,00%	111,7	1,00%	110,1
2015	2,10%	115,7	2,10%	114,0	2,10%	112,4
2016	2,30%	118,3	2,30%	116,7	2,30%	115,0
2017	2,00%	120,7	2,00%	119,0	2,00%	117,3
2018	2,35%	123,5	2,35%	121,8	2,35%	120,1
2019	3,20%	127,5	3,20%	125,7	3,20%	123,9
2019	2,00%	130,0	2,00%	128,2	2,00%	126,4
2020	3,20%	134,2	3,20%	132,3	3,20%	130,4
2020	2,00%	136,9	2,00%	134,9	2,00%	133,0
Gesamt:	36,9%		34,9%		33,0%	

Jahr	Anpassungen BAT/TV-L		Nominallohnentwicklung		Verbraucherpreisentwicklung	
	Veränderung zum Vorjahr	Index 2005=100	Veränderung zum Vorjahr	Index 2005=100	Veränderung zum Vorjahr	Index 2005=100
2006	0,00%	100,0	0,60%	100,6	1,40%	101,4
2007	0,00%	100,0	1,10%	101,7	2,00%	103,4
2008	2,90%	102,9	2,80%	104,6	2,40%	105,9
2009	3,00%	106,0	1,00%	105,6	0,00%	105,9
2010	1,20%	107,3	2,70%	108,5	1,00%	107,0
2011	1,50%	108,9	2,80%	111,5	2,00%	109,1
2012	1,90%	110,9	2,80%	114,6	2,20%	111,5
2013	2,65%	113,9	2,60%	117,6	1,40%	113,1
2014	2,95%	117,2	2,80%	120,9	0,90%	114,1
2015	2,10%	119,7	3,30%	124,9	0,40%	114,5
2016	2,30%	122,5	2,10%	127,5	0,30%	114,9
2017	2,00%	124,9	2,40%	130,6	1,40%	116,5
2018	2,35%	127,8	2,90%	134,3	1,70%	118,5
2019	3,20%	131,9	2,70%	138,0	2,00%	120,8
2020	3,20%	136,1	2,68%	141,7	2,00%	123,3
Gesamt:	36,1%		41,7%		23,3%	

Zunächst zeigt sich sehr deutlich der positive Aufholeffekt gegenüber der Entwicklung der Tarifentgelte. Bereits 2019 wird im originären Prüfzeitraum der Grenzwert von fünf Prozent unterschritten werden, um sich im Jahr 2020 über alle Besoldungsgruppen hinweg bei maximal 2,35 Prozent einzupendeln. Infolgedessen wird zum Ende des Jahres 2020 nahezu ein Gleichlauf mit der tariflichen Entwicklung erreicht werden, der zwangsläufig auch eine deutliche Verbesserung des verfassungsrechtlich abgesicherten Alimentationsniveaus der Beamtinnen und Beamten zur Folge hat.

Naturgemäß liegen zum jetzigen Zeitpunkt – anders als hin-

sichtlich des Vergleichs mit den Tarifentgelten – noch keine Ergebnisse zur weiteren Entwicklung des Nominallohnindex sowie der Verbraucherpreisentwicklung im Zeitraum 2019/2020 vor. Nimmt man nichtsdestotrotz einen Mittelwert der Nominallohnentwicklung der letzten fünf Jahre, wird sich die Grenzwertüberschreitung im 15-Jahres-Zeitraum bis zum Ende des Jahres 2020 aufgrund der übertariflichen Anpassungen über alle Besoldungsgruppen hinweg jedenfalls dem Schwellenwert von fünf Prozent deutlich annähern, sodass in Zusammenschau mit den sonstigen Prüfparametern von einer grundlegend positiven Entwicklung auszugehen ist.

Bei der Verbraucherpreisentwicklung, welche sich an den Werten des Finanzplans des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2018 bis 2023 orientiert, wird im Übrigen über den 15-Jahres-Zeitraum bis zum Ende des Jahres 2020 sogar mit einem deutlichen Plus zugunsten der Besoldungsentwicklung von über sieben Prozent über alle Besoldungsgruppen hinweg zu rechnen sein.

Auch im letzten Jahr der Anpassungsrunde wird sich diese positive Entwicklung prognostisch fortsetzen, wobei angesichts des zeitlichen Vorlaufs auf eine konkrete Gegenüberstellung verzichtet wird.

Im Gesamtergebnis ist für die Jahre 2019 bis 2021 mithin eine entscheidende und nachhaltige Verbesserung der Einkommenssituation für alle rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten zu erwarten.

Gesamtabwägung

Es sind keine weiteren Umstände – insbesondere versorgungs- und beihilferechtlicher Natur – ersichtlich, aus denen sich im Wege der Gesamtabwägung eine Unangemessenheit der Bezüge ergeben könnte (vgl. auch BVerfG – 2 BvL 17/09 u. a., Rn. 191 ff.). Auf die umfassende Darlegung in der Gesetzesbegründung für das Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2017/2018 (vgl. Drs. 17/3100) wird Bezug genommen. Wesentliche Veränderungen haben sich darauf aufbauend nicht ergeben.

Auch die 2. Prüfungsstufe bietet somit keinerlei Anhaltspunkte, die das positive Ergebnis der 1. Prüfungsstufe erschüttern könnten. Auf die 3. Prüfungsstufe kommt es demnach nicht mehr an.

Insgesamt bestehen weder im Jahr 2018 als Ausgangspunkt der Anpassungen noch in den Anpassungsjahren 2019, 2020 und 2021 selbst Zweifel an der Verfassungskonformität der Bezüge. Es wird die Teilhabe an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse gewahrt.

Zu Absatz 1

Die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, W, R und C (kw) werden nach Absatz 1 zunächst um 3,2 v. H. zum 1. Januar 2019 erhöht, um dann zum 1. Juli 2019 um weitere 2 v. H. zu steigen. An den Erhöhungen nehmen auch der Mindestbetrag nach § 37 Abs. 1 Satz 3 LBesG, der Familienzuschlag, die Amtszulagen, die allgemeine Zulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B sowie nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zu der Landesbesoldungsordnung C (kw) sowie die Grundgehaltsspannen der Anlage 11 zum Landesbesoldungsgesetz teil.

Die Anwärtergrundbeträge werden entsprechend dem Tarifergebnis absolut um 50 EUR zum 1. Januar 2019 angehoben und zum 1. Juli 2019 nochmals um 2 v. H. angepasst.

Zu Absatz 2

Zahlreiche Regelungen des Besoldungsrechts gelten in ihrer Eigenschaft als auslaufendes Recht weiter, ohne in den aktuellen Fassungen des Landesbesoldungsgesetzes ausdrücklich ausgewiesen zu sein.

Absatz 2 gewährleistet, dass die diesbezüglichen Besoldungsbestandteile – aber auch Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Ämtern im Hochschulbereich – ebenfalls an der in Absatz 1 genannten Besoldungserhöhung teilnehmen.

Zu Absatz 3

Mit dieser Regelung werden die ab dem 1. Januar 2019 geltende Besoldungserhöhung um 3,2 v. H. sowie die ab dem 1. Juli 2019 sich vollziehende Dynamisierung um weitere 2 v. H. für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nachvollzogen.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 4 genannten Versorgungsbezüge werden, entsprechend früherer Anpassungsgesetze, um den durchschnittlichen Vohundertersatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angepasst. Dieser ergibt sich, indem der allgemeine Anpassungssatz um das Verhältnis der statischen zu den dynamischen Bezügebestandteilen verringert wird.

Zu Artikel 2 (Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2020)

Artikel 2 bildet – aufbauend auf Artikel 1 – die gesetzliche Grundlage für die lineare Erhöhung von Besoldung und Versorgung um 3,2 v. H. zum 1. Januar 2020 und um weitere 2 v. H. zum 1. Juli 2020 sowie für die pauschale Erhöhung der Anwärterbezüge um 50 EUR zum 1. Januar 2020 und um weitere 2 v. H. zum 1. Juli 2020.

Damit wird auch für das Jahr 2020 das Gesamtvolumen des linearen Tarifergebnisses für die Beschäftigten der Länder zur Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation unter Berücksichtigung der schon zu Artikel 1 konkret dargelegten Parameter und Betrachtungszeiträume zeitgleich und systemgerecht auf die rheinland-pfälzischen Bezüge übertragen. Zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes gilt die zusätzliche Anpassung um 2. v. H. auch für das Jahr 2020.

Auf die Begründung zu Artikel 1 und insbesondere die dortige Aufbereitung der verfassungsgerichtlichen Parameter wird verwiesen.

Zu Artikel 3 (Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2021)

Aufgrund der vereinbarten Tarifaufzeit von 33 Monaten und einer linearen Entgeltsteigerung mit einem Gesamtvolumen von 1,4 v. H. für 2021 wird mit Artikel 3 auch insoweit eine zeitgleiche und systemgerechte Übertragung auf die Beamten- und Richterschaft gewährleistet.

Auf die Begründungen zu den Artikeln 1 und 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummern 1 und 2

Mit Beschluss vom 28. November 2018 – 2 BvL 3/15 hat das Bundesverfassungsgericht die niedersächsische Regelung zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit für verfassungswidrig erklärt und dem dortigen Landesgesetzgeber aufgegeben, spätestens zum 1. Januar 2020 eine verfassungskonforme

Regelung zu treffen. Zur Begründung hat der Senat angeführt, dass der Gesetzgeber die durch die begrenzte Dienstfähigkeit eingetretene Störung des wechselseitigen Pflichtengefüges zwar besoldungsmindernd berücksichtigen darf. Begrenzt dienstfähige Personen scheiden aber anders als bei einer Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit nicht vorzeitig aus dem aktiven Dienst aus. Die Verpflichtung, ihre gesamte Arbeitskraft dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen, bleibt unberührt. Kommen sie dieser Verpflichtung im Umfang ihrer verbliebenen Arbeitskraft nach, muss sich ihre Besoldung an der vom Dienstherrn selbst für amtsangemessen erachteten Vollzeitbesoldung orientieren. Dabei ist der Gesetzgeber allerdings grundsätzlich berechtigt, auf die verminderte Dienstleistung der Beamtin oder des Beamten mit einer Verminderung der Besoldung zu reagieren, auch um Fehlanreize entgegenzuwirken.

Die derzeitige rheinland-pfälzische Regelung ist mit der Vorschrift des Landes Niedersachsen in den Grundzügen und Wirkungen vergleichbar und wird daher an die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Leitbild einer sich an der Vollzeitbesoldung orientierenden Alimentation wird dadurch Rechnung getragen, dass der begrenzt dienstfähigen Person ein Zuschlag gewährt wird, der die Hälfte des aufgrund der begrenzten Dienstfähigkeit eingetretenen Verlustes an Besoldung ausgleicht. Das Bundesverfassungsgericht selbst verweist in seinem Beschluss vom 28. November 2018 auf verschiedene Landesregelungen (etwa in Bayern oder Thüringen), die dieser Regelungssystematik bereits folgen. Mit der vorliegenden Neufassung ist sichergestellt, dass begrenzt dienstfähige Personen insgesamt eine deutlich höhere Besoldung erhalten als in gleichem Umfang freiwillig teilzeitbeschäftigte Personen. Gleichzeitig entfällt die bisher erforderliche Vergleichsberechnung, wonach Bezüge mindestens in Höhe des zu diesem Zeitpunkt fiktiven Ruhegehalts zu zahlen waren. Die Neuregelung stellt damit nicht nur in vielen Fällen eine deutliche Verbesserung für die Betroffenen dar, sie ist auch ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und zur Erhöhung der Rechtssicherheit.

Zu Nummer 3 Buchst. a

Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen im Sinne der Vorbemerkung Nr. 8 zu den Landesbesoldungsordnungen A und B leisten einen anspruchsvollen, mit besonderen Gefahren verbundenen Dienst in geschlossenen Anstalten bei ständigem Umgang mit straffällig gewordenen Personen. Sie sind in besonderen Sicherheitsbereichen tätig, gewährleisten dort die Sicherheit und Ordnung und erfüllen Aufgaben der Gefahrenabwehr, etwa durch Verhütung oder Unterbindung von Straftaten innerhalb der Justizvollzugseinrichtungen oder auch außerhalb bei Aus- und Vorführungen von Gefangenen. Ihnen obliegt im Notfall die Ausübung unmittelbarer Zwangsmaßnahmen. Körperliche Angriffe auf die Bediensteten der Haftanstalten sind insofern ebenso wenig auszuschließen, wie körperliche Angriffe auf Polizistinnen und Polizisten.

Nach einer Gesamtschau der Arbeitsbedingungen und Aufgaben ist es folglich angezeigt, die Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen auf den Höchstbetrag der Zulage für Beamtinnen und Beamte des Polizeidienstes perspektivisch anzuheben. Nach einer Dienstzeit von drei Jahren ergibt sich für die Justizvollzugsbeamtinnen und

-beamten mit der Neuregelung folglich eine deutliche strukturelle Erhöhung ihrer Stellenzulage von bislang 99,51 Euro auf 132,69 Euro monatlich.

Zu Nummer 3 Buchst. b

Die Vorbemerkung Nummer 11 wird in Absatz 2 redaktionell korrigiert.

Zu Nummer 3 Buchst. c bis e

Im Rahmen der Vollkodifikation des rheinland-pfälzischen Besoldungsrechts im Bereich der Vergütungsregelungen für die Vollstreckungsdienste und der Einführung der Stellenzulage für den Vollstreckungsdienst der Kommunen wurde festgestellt, dass bereits seit mehreren Jahren kein Vollstreckungsdienst der Justiz existiert und die Vollstreckungstätigkeiten durch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher übernommen wurden. Eine Abkehr von dieser Praxis ist nicht vorgesehen. Die entsprechenden Ämter wurden bereits seit Jahren nicht mehr vergeben, sodass gegenwärtig auch keine Träger entsprechender Amtsbezeichnungen vorhanden sind. Eine Streichung ist mithin geboten.

Zu Nummer 3 Buchst. f

Mit dem Zweiten Landesgesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 541) wurde der Funktionsdienstposten für die didaktische Koordination an Realschulen plus mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I geschaffen, um vor dem Hintergrund stetig gewachsener und neu hinzugekommener Aufgaben sowie mit Blick auf andere Schularten im Sekundar-I-Bereich die Schulleitungen der Realschulen plus personell zu stärken. Da dieser Aufgabenzuwachs unabhängig von der Größe einer Realschule plus ist, wird der Funktionsdienstposten der didaktischen Koordination mit vorliegender Änderung auf alle Realschulen plus erweitert. Der Haushaltsplan 2019/2020 sieht entsprechende Planstellen bereits vor.

Zu Nummer 3 Buchst. g bis o

Nach entsprechenden Rückmeldungen der Praxis sind eine ganze Reihe von kw-Ämtern und -Amtsbezeichnungen entbehrlich geworden, sodass diese endgültig gestrichen werden können.

Zu Nummer 4

Die Anlagen 6 bis 11 des Landesbesoldungsgesetzes (Anlage 1 zu diesem Gesetz) ersetzen aufgrund der Erhöhungen der Bezüge zum 1. Januar 2019 die bisherigen Tabellen.

Zu Nummer 5

Die Anlagen 6 bis 11 des Landesbesoldungsgesetzes (Anlage 2 zu diesem Gesetz) ersetzen aufgrund der Erhöhungen der Bezüge zum 1. Juli 2019 die bisherigen Tabellen.

Zu Nummer 6

Die Anlagen 6 bis 11 des Landesbesoldungsgesetzes (Anlage 3 zu diesem Gesetz) ersetzen aufgrund der Erhöhungen der Bezüge zum 1. Januar 2020 die bisherigen Tabellen.

Zu Nummer 7

Die Anlagen 6 bis 11 des Landesbesoldungsgesetzes (Anlage 4 zu diesem Gesetz) ersetzen aufgrund der Erhöhungen der Bezüge zum 1. Juli 2020 die bisherigen Tabellen.

Zu Nummer 8

Die Anlagen 6 bis 8, 10 und 11 des Landesbesoldungsgesetzes (Anlage 5 zu diesem Gesetz) ersetzen aufgrund der Erhöhungen der Bezüge zum 1. Januar 2021 die bisherigen Tabellen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Die Anlage zum Landesbeamtenversorgungsgesetz regelt die Höhe der Zuschläge nach den §§ 66 bis 69 LBeamtVG (Kindererziehungszuschlag, Kindererziehungsergänzungszuschlag, Kinderzuschlag, Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag). Als Versorgungsbezüge nach § 3 LBeamtVG nehmen diese Zuschläge an den Anpassungen der Versorgungsbezüge teil (§ 4 LBeamtVG). Entsprechend erfolgt eine Anpassung der Zuschläge ab 1. Januar 2019 (Anlage 6) sowie ab 1. Juli 2019 (Anlage 7), ab 1. Januar 2020 (Anlage 8) sowie ab 1. Juli 2020 (Anlage 9) und ab 1. Januar 2021 (Anlage 10).

Zu Artikel 6 (Änderung der Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung für das Jahr 2019)

Artikel 6 gewährleistet die Anpassung der Mehrarbeitsvergütungssätze nach § 4 Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung (LMVergVO) entsprechend Artikel 1 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 7 (Änderung der Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung für das Jahr 2020)

Artikel 7 gewährleistet die Anpassung der Mehrarbeitsvergütungssätze nach § 4 LMVergVO entsprechend Artikel 2 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 8 (Änderung der Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung für das Jahr 2021)

Artikel 8 gewährleistet die Anpassung der Mehrarbeitsvergütungssätze nach § 4 LMVergVO entsprechend Artikel 3 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 9 (Änderung der Landeserschwerntzulagenverordnung für das Jahr 2019)

Nachdem entsprechend dem Vorgehen des Bundes auch in Rheinland-Pfalz zunächst nur die Beträge der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Sonn- und Feiertagen gemäß den allgemeinen Besoldungserhöhungen regelmäßig dynamisiert worden waren, hat der Landesgesetzgeber mit der Vollkodifikation der Landeserschwerntzulagenverordnung (LEZulVO) zum 1. Januar 2016 alle Zulagenbeträge für den Dienst zu ungünstigen Zeiten – auch vor dem Hintergrund der besonderen Belastungen und Erschwernisse der zugrundeliegenden Dienste – strukturell deutlich angehoben. Aufgrund dieser Anpassungen mit Sätzen von rund 7 bis 29 v. H. wurden weitergehende Dynamisierungen in den beiden Folgejahren nicht durchgeführt.

Um zukünftig weiterhin der besonderen finanziellen Anerkennung der Dienste zu ungünstigen Zeiten Ausdruck zu verleihen, ist nunmehr vorgesehen, alle Zahlbeträge – mithin auch für Zeiten an Samstagen und während der Nacht im Sin-

ne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LEZulVO – an den allgemeinen Bezügesteigerungen teilhaben zu lassen. Damit wird gleichzeitig die Konkurrenzsituation zu anderen Ländern und zum Bund langfristig verbessert. Infolgedessen werden mit Artikel 9 die linearen Anpassungen für das Jahr 2019 auf die Zahlbeträge für den Dienst zu ungünstigen Zeiten übertragen.

Zu Artikel 10 (Änderung der Landeserschwerntzulagenverordnung für das Jahr 2020)

Auf die Begründung zu Artikel 9 wird Bezug genommen. Auch für das Jahr 2020 werden die linearen Bezügesteigerungen auf die Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten übertragen.

Zu Artikel 11 (Änderung der Landeserschwerntzulagenverordnung für das Jahr 2021)

Auf die Begründung zu Artikel 9 wird Bezug genommen. Auch für das Jahr 2021 werden die linearen Bezügesteigerungen auf die Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten übertragen.

Zu Artikel 12 (Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare)

Mit Artikel 12 wird gewährleistet, dass die Anpassungen für Anwärtinnen und Anwärter in den Jahren 2019 und 2020 entsprechend für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare gelten. Auf die Begründungen zu Artikel 1 und 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 13 (Änderung der Urlaubsverordnung)

Mit der Streichung von Satz 2 gilt Satz 1 auch für den Anspruch auf Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Damit wird der Erholungsurlaub der Anwärtinnen und Anwärter von bislang 29 auf 30 Tage im Urlaubsjahr angehoben. Die Festlegung entspricht der im Rahmen der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder getroffenen Vereinbarung für Auszubildende nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) und gewährleistet, dass die Anwärtinnen und Anwärter auch künftig über einen gleich langen Erholungsurlaub wie die beim Land Rheinland-Pfalz beschäftigten Auszubildenden verfügen.

Zu Artikel 14 (Änderung der Mutterschutzverordnung Rheinland-Pfalz)

Bereinigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift gewährleistet im Wesentlichen das Inkrafttreten der Bezügeanpassung 2019 entsprechend dem Tarifergebnis sowie die Erhöhung des Erholungsurlaubs der Anwärtinnen und Anwärter von bislang 29 auf 30 Tage rückwirkend zum 1. Januar 2019.

Zu Nummer 2

Aus gesetzestechnischen Gründen bedarf das Wirksamwer-

den der zusätzlichen Anpassung von 2 v. H. zum 1. Juli 2019 hinsichtlich der Anlagen 6 bis 11 sowie der zu dynamisierenden Beträge der Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung und der Landeserschwerneiszulagenverordnung eines gesonderten Inkrafttretens. Die Neuregelungen zur Besoldung begrenzt dienstfähiger Personen sollen bereits vor Ablauf der vom Bundesverfassungsgericht dem Land Niedersachsen gesetzten Frist in Kraft treten.

Zu Nummer 3

Nummer 3 gewährleistet, dass das Tarifergebnis für die Beschäftigten der Länder auch für das Jahr 2020 zeitgleich – und damit zum 1. Januar 2020 – auf die Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger übertragen wird. Darüber hinaus sollen die Anhebung der Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen sowie die Neuregelung der Didaktischen Koordination an Realschulen plus ebenfalls zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Zu Nummer 4

Aus gesetzestechnischen Gründen bedarf das Wirksamwerden der zusätzlichen Anpassung von 2 v. H. zum 1. Juli 2020 hinsichtlich der Anlagen 6 bis 11 sowie der zu dynamisierenden Beträge der Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung und der Landeserschwerneiszulagenverordnung eines gesonderten Inkrafttretens.

Zu Nummer 5

Auch für das dritte Anpassungsjahr ist ein zum Tarifergebnis zeitgleiches Inkrafttreten zum 1. Januar 2021 vorgesehen.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten im Übrigen.